

KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichts-
bezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer
– zugleich amtliche Mitteilungen –

Hamm

K 43036

73. Jahrgang

Hamm,

den 16. Dezember 2020

Nr. 5

Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

Zum Jahreswechsel

(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

Neuwahl des Präsidiums 4

Kammerversammlung 2020 5

Beitragsordnung und Gebührenordnungen
der Rechtsanwaltskammer 8

Aufsätze

UK-Anwälte und Kanzleien post Brexit
(RAuN a.D. Kay-Thomas Pohl, Berlin) 12

Zur Haftung des Terminvertreters
bei der Online-Terminvergabe
(RAin Sonja Dercar, Essen) 15

Die Abtretungsvereinbarung zwischen
Geschädigtem und Kfz-Sachverständigen
(Ass. Marc-Andre Kniewel, Dortmund) 16

Aktuelle Gesetzgebung

Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 19

Reform des anwaltlichen Berufs- und
Gesellschaftsrechts 19

Erfolgshonorar und Prozessfinanzierung 20

Modernisierung des Personen-
gesellschaftsrechts 20

Berufsrecht und Berufspraxis

Achtung Berufsrechtsverstoß:
beA erstregistrieren! 21

Praxishinweise zur Geldwäscheprävention 21

Berichte und Hinweise

Kammerversammlung 2021 24

Umfrage der BRAK über die Auswirkungen
der Corona-Krise 24

Aktuelle berufs- und
gebührenrechtliche Rechtsprechung 25

Veranstaltungen

Fortbildungsprogramm RAK Hamm 2021 33

Notarkammer

Aus dem Inhalt:

Notarkammer aktuell 36

Berufsrecht aktuell 36

Verfahrensrecht 37

Liegenschaftsrecht 38

Kostenrecht 38

Elektronischer Rechtsverkehr 38

Auszeichnungen und Ehrungen 39

Literatur 40

Als Beilage:



Fortbildungsprogramm 2021

Inhalt

Rechtsanwaltskammer

Zum Jahreswechsel

(RAuN Hans Ulrich Otto)

Neuwahl des Präsidiums

Kammerversammlung 2020

Änderung der Beitragsordnung

Änderung der Gebührenordnung für Fachanwaltschaften

Änderung der Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten

Beschluss einer Gebührenordnung für Berufsaufsichts- und Zwangsgeldverfahren

Änderung der Gebührenordnung für die Ausstellung eines Rechtsanwaltsausweises

Beschluss einer Gebührenordnung für die Auskunftserteilung nach dem IFG NRW

Aufsätze

UK-Anwälte und Kanzleien post Brexit (RAuN a. D. Kay-Thomas Pohl, Berlin)

Zur Haftung des Terminvertreters bei der Online-Terminvergabe (RAin Sonja Dercar, Essen)

Die Abtretungsvereinbarung zwischen Geschädigtem und Kfz-Sachverständigen (Ass. Marc-Andre Kniewel, Dortmund)

Aktuelle Gesetzgebung

Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung

Reform des anwaltlichen Berufs- und Gesellschaftsrechts

Erfolgshonorar und Prozessfinanzierung: Gesetzentwurf zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Modernisierung des Personen- gesellschaftsrechts

Reform des Sanierungs- und Insolvenzrechts

Berufsrecht und Berufspraxis

Achtung Berufsrechtsverstoß: beA erstregistrieren!

Praxishinweise der RAK Hamm zur Geldwäscheprävention

Geldwäschegesetzmeldepflicht- verordnung – Immobilien

Arbeiten mit dem beA während der pandemiebedingten Einschränkungen

Informationsportal zum beA

Fallstricke im sozialgerichtlichen Verfahren – Hinweise des BRAK- Ausschusses Steuerrecht

Anpassung der „DAC-6“ Handlungs- hinweise des BRAK-Ausschusses Steuerrecht

Berichte und Hinweise

Kammerversammlung 2021

Umfrage der BRAK über die Auswirkungen der Corona-Krise

Aktuelles zur Überbrückungshilfe und weitere Informationen

Syndikusrechtsanwaltschaft: Evaluierungsbericht der Bundesregierung

Hilfskasse: Aufruf zur Weihnachtsspende 2020

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Abschlussprüfung Sommer 2021

Bildungsmessen

Fortbildungsprüfung

Stipendieninformation – duale Berufe

Prüfungsausschüsse

Viertes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsförderungsgesetzes (4. AFBGÄndG)

Ausbildungsberater/innen gesucht

Betriebsnummer als notwendige Angabe im Berufsausbildungsvertrag für die Eintragung in das Berufs- ausbildungsverzeichnis

Namen und Nachrichten

Präsident des OLG Hamm im Ruhestand

Veranstaltungen

Fortbildungsprogramm der RAK Hamm 2021

Veranstaltungen des DAI

Veranstaltungen des Bochumer Anwalt- und Notarvereins e. V.

Literatur

Beilage

Fortbildungsprogramm der Rechtsanwaltskammer Hamm

Notarkammer

Notarkammer aktuell

Prüfungstermine für die Prüfung zur Notarfachwirtin/zum Notarfachwirt 2021

Berufsrecht aktuell

Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG

Verordnung zu den nach dem GwG meldepflichtigen Sachverhalten

Verkündung der NotAktVV

Inkrafttreten der E-Rechnungsverordnung

Verfahrensrecht

Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist des § 17 Abs. 2a BeurkG

Liegenschaftsrecht

Gesetzliche Neureglungen im Maklerrecht

Kostenrecht

Bundesgerichtshof zur Reichweite des § 30 Abs. 2 GNotKG

Elektronischer Rechtsverkehr

Einführung des elektronischen Urkundenarchivs zum 1. Januar 2022

Start des neuen XNotar der NotarNet GmbH zum 1. Januar 2021

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Ehrung von Büroangestellten

Literatur

Stellenmarkt

Berufliche Zusammenarbeit / Bürogemeinschaft

Stellenangebote

Verschiedenes

Personalien

Wir gedenken der verstorbenen Kollegen

Neuzulassungen Notare

Löschungen als Notar

Amtssitzverlegungen

Zum Jahreswechsel

Zum Jahreswechsel

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach einer langen Zeit der Apathie, in der allenfalls „BRAO-Reförmchen“ das anwaltliche Berufsrecht punktuell an die sich dynamisch wandelnden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen unserer Tätigkeit anpassten, hat das BMJV im Herbst 2020 nun ein wahres Feuerwerk von Reformvorschlägen vorgelegt.

Der **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe** sieht vor, anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften weitgehende gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit zu gewähren. Ihnen sollen alle Europäischen Gesellschaften, Gesellschaften nach deutschem Recht und Gesellschaften nach dem Recht eines EU-Mitgliedsstaates oder EWR-Vertragsstaates zur Verfügung stehen. Flankiert wird dies durch den **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts**, mit dem die GbR endlich von einer Gelegenheitsgesellschaft zu einer auf Dauer angelegten, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteten Personengesellschaft umgestaltet werden soll und die Personenhandelsgesellschaften als Rechtsformen auch für die gemeinsame Ausübung von Freien Berufen geöffnet werden sollen. Mit der GmbH & Co. KG würde Anwaltskanzleien damit erstmals eine voll haftungsbeschränkte Personengesellschaft zur Verfügung stehen.

Berufsausübungsgesellschaften sollen zudem selbst Träger von Berufspflichten werden und, mit weitgehender

Ausnahme von Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkung, zulassungspflichtig sein. Rechtsformneutral sollen einheitliche Anforderungen an die Gesellschafter- und Kapitalstruktur sowie an die Geschäftsführung geschaffen werden. Die bisherigen Mehrheitserfordernisse sollen entfallen, das Verbot einer reinen Kapitalbeteiligung soll hingegen erhalten bleiben.

Da nach dem Entwurf alle Berufsgesellschaften, unabhängig von ihrer Zulassung, die Befugnis haben, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, sollen sie, über die einzelnen Berufsträger hinaus, auch Adressaten der Versicherungspflicht werden. Schließlich soll die interprofessionelle Zusammenarbeit erleichtert werden. Vorgesehen ist, die Soziiierung mit Angehörigen aller Freien Berufe im Sinne des § 1 Abs. 2 PartGG zu erlauben. Hierüber wird sicherlich noch zu diskutieren sein, auch wenn die Erweiterung des Kreises sozietätsfähiger Berufe nach der Entscheidung des BVerfG zur Sozietätsfähigkeit von Ärzten und Apothekern (BVerfG NJW 2016, 700) zu berücksichtigen ist. Bürogemeinschaften sollen nach dem Referentenentwurf sogar ohne Begrenzung auf einen Kreis bestimmter Berufe zulässig sein. Dies geht sicherlich zu weit und ist abzulehnen.

Für heftige Diskussionen sorgt auch die vorgeschlagene **Novelle des berufsrechtlichen Interessenkollisionsverbots** gem. § 43a Abs. 4 BRAO. Das Verbot soll erweitert und auf Fälle erstreckt werden, in denen der Rechtsanwalt „in Ausübung seines Berufs von einer anderen Partei eine für die Rechtssache bedeutsame vertrauliche Information erhalten hat“. Regelungsmotiv ist, den Schutz der Vertrauensbeziehung im Mandat zu verbessern und damit eine Kernpflicht der Anwaltschaft zu stärken. Sehr streitig wird bereits erörtert, ob die mit der geplanten Neuregelung verbundene Appellfunktion, bei Kennt-



nis sensiblen Wissens keine anwaltliche Tätigkeit für die Gegenpartei auszuüben, zu begrüßen oder unnötig und verfehlt sei, da sie zu kaum handhabbaren Abgrenzungs- und Anwendungsproblemen führe.

Eine kontroverse Debatte hat auch der **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt** ausgelöst. Ziel dieser Reform soll es sein, Rechtsanwälten zu gestatten, in größerem Umfang als bislang **Erfolgshonorare** zu vereinbaren und **Verfahrenskosten übernehmen** zu können. So soll ein kohärentes Regulierungssystem für Rechtsdienstleistungen anwaltlicher und nichtanwaltlicher Anbieter geschaffen werden. Konkret soll die Vereinbarung eines Erfolgshonorars bis zu einem Gegenstandswert von 2.000,00 € oder, ohne Wertgrenze, bei außergerichtlichen Inkassodienstleistungen sowie im gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahren erlaubt werden. In diesen Fällen soll der Rechtsanwalt dann auch vereinbaren können, die Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligten zu übernehmen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer lehnt dies ab. Die beabsichtigte Lockerung des Verbots der Vereinbarung eines Erfolgshonorars wird sich nicht auf Streitwerte bis 2.000,00 €

beschränken lassen, denn einen tragfähigen Grund für eine Beschränkung des Erfolgshonorars auf einen bestimmten Betrag gibt es nicht. Eine Freigabe des Erfolgshonorars gefährdet zudem das System der Kostenersatzung, und es besteht letztlich auch kein Bedarf für eine Lockerung, da statistische Erhebungen zeigen, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Verbraucher Rechtsanwälte zu gesetzlichen Gebühren und unter Ausnutzung des Kostenerstattungsprinzips beauftragten und nur wenige Inkassounternehmen mit der Abrede „no win no fee“ in Anspruch nimmt.

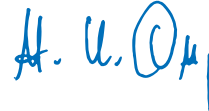
Der Referentenentwurf setzt somit an der falschen Stelle an, um die Wettbewerbsfähigkeit der Rechtsanwaltschaft zu stärken. Sinnvoll wäre es, im Rechtsdienstleistungsgesetz die Definition des Inkassos klar und einschränkend zu bestimmen.

Abschließend noch eine erfreuliche Aussicht:
Am 27.11.2020 hat der Bundestag die **RVG-Anpassung** in zweiter und dritter Lesung beraten und einstimmig beschlossen. Der Bundesrat wird das Gesetz voraussichtlich am

18.12.2020 beraten. So er es passieren lässt, könnte das Gesetz pünktlich Anfang 2021 in Kraft treten.

Ich wünsche Ihnen allen besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch in ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr.

Ihr



Hans Ulrich Otto
Präsident

Neuwahl des Präsidiums

Neuwahl des Präsidiums

Nach Ablauf der Wahlperiode zum 31. Oktober 2020 hat der Vorstand in seiner Sitzung am 4. November 2020 das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Hamm neu gewählt.

Als Präsident wurde Rechtsanwalt **Hans Ulrich Otto** und als Vizepräsidentin Rechtsanwältin **Kerstin Frieberthäuser-Kauermann** wiedergewählt.

Zum neuen weiteren Vizepräsidenten wurde Herr Kollege **Dirk Hinne** gewählt, bislang als Schriftführer bereits Mitglied des Präsidiums.

Neue Schriftführerin der Rechtsanwaltskammer ist Rechtsanwältin **Elisabeth Schwering**, Münster. Frau Kollegin Schwering, Jahrgang 1962, gehört dem Kammervorstand seit dem 02.03.2008 an.

Herr Kollege **Jörg Habenstein**, Herdecke, wurde in seinem Amt als Schatzmeister bestätigt.



Hans Ulrich Otto



Kerstin Frieberthäuser-Kauermann



Dirk Hinne



Elisabeth Schwering



Jörg Habenstein

Kammerversammlung 2020

Kammerversammlung 2020

Die ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm fand am 11. November 2020 im Maximilianpark Hamm, Festsaal, statt. An der Kammerversammlung nahmen 40 Kammermitglieder teil.

TOP 1. Eröffnung, Begrüßung und Formalien

Präsident Otto eröffnete die Veranstaltung um 09.02 Uhr und begrüßte die erschienenen Kolleginnen und Kollegen.

TOP 2. Bericht des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer

Mit dem Ziel eines der Pandemielage angepassten Zeitrahmens konzentrierte der Präsident seinen Bericht auf drei berufspolitische Themen.

Das im Berichtszeitraum alles überlagernde Thema seien die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Anwaltschaft gewesen. Die Anerkennung der Systemrelevanz der Anwaltschaft sei, auch aufgrund zunächst ungeklärter ministerieller Zuständigkeiten, mit nachhaltiger Anstrengung erreicht worden. Offiziell weiterhin nicht erklärt worden sei dagegen die Anerkennung auch der Systemrelevanz der Mitarbeiter/-innen in den Kanzleien. Dies werde von der Rechtsanwaltskammer weiter eingefordert.

Problematisch sei auch die Durchführung der Abschlussprüfung der Fachangestellten im Sommer 2020 gewesen, da an einigen örtlichen Berufskollegs trotz einer Intervention der Kammer beim Schulministerium NRW Räumlichkeiten zur Prüfungsdurchführung nicht zur Verfügung gestellt worden seien. Die Kammer habe schließlich eine Handballarena

für diesen Zweck angemietet und dort in Eigenregie unter Einhaltung der Hygienevorgaben die Ablegung der Prüfungsklausuren für die betroffenen Bezirke gewährleistet.

Für die Kammergeschäftsstelle seien umfangreiche Infektionsschutzmaßnahmen getroffen worden, wodurch die Absage des vollständigen Seminarwesens in Präsenz notwendig geworden sei. Im Rahmen einer erheblichen Kraftanstrengung sowie unter Anschaffung und Gestaltung neuer Technik sei es gelungen, ein vollständig neues Seminarprogramm als Online-Angebot aufzusetzen. Schließlich habe auch die Kammer mobile Arbeitsplätze für ihre Mitarbeiterinnen eingerichtet, um diese zu schützen und die Funktionsfähigkeit der Geschäftsstelle sicherzustellen. Präsident Otto dankte in diesem Zusammenhang allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle für ihren Einsatz in diesem schwierigen Umfeld.

Die Bundesrechtsanwaltskammer habe eine Arbeitsgemeinschaft zur Sicherung des Rechtsstaats einberufen, der er angehöre. Im Rahmen der dortigen Arbeit sei die Arbeitsfähigkeit der Gerichte und Behörden, einschließlich deren Ausstattung mit den dazu notwendigen Arbeitsmitteln, sowie die Einbeziehung der Anwaltschaft in Gesetzgebungsvorhaben zur Bewältigung der Pandemielage eingefordert worden.

Die 2. Corona-Umfrage der Bundesrechtsanwaltskammer habe ergeben, dass die Anwaltschaft pandemiebedingt 55 % weniger neue Mandate und nur 10 % einen Zuwachs an Mandaten zu verzeichnen hätte. Allein 90 % der Kollegenschaft berichte von einer fehlenden Anwendung von Bild-/Tonübertragungen bei den Gerichten und einer durchschnittlichen Verzögerung von 8 Wochen. Gleichwohl hätten 71 % keine Soforthilfen beantragt.

Bereits seit 2016 hätten BRAK und DAV bekanntlich gemeinsam für eine Anpassung der 2013 zuletzt angehobenen Gebühren geworben. Nach einer vergleichweisen Verständigung mit Ländervertretern auf ein neues Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 sei dessen Inkrafttreten zum 01.01.2021 kurzfristig erneut infrage gestellt worden, nachdem sowohl der Rechts- als auch der Finanzausschusses des Bundesrates eine Verschiebung auf den 01.01.2023 empfohlen habe. Die drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern hätten sich daraufhin in einem gemeinsamen Schreiben an den Justizminister NRW sowie an alle sechs Vertreter des Landes NRW im Bundesrat gewandt und sich in Ergänzung zu den Anstrengungen von BRAK und DAV deutlich gegen eine drohende zeitliche Verschiebung ausgesprochen. Da der Bundesrat der Empfehlung seiner Ausschüsse nicht gefolgt sei, könne nunmehr wieder von einem Inkrafttreten zum 01.01.2021 ausgegangen werden.

Präsident Otto berichtete sodann von den umfangreichen Aufgaben, die der Kammer im Rahmen des Geldwäschegesetzes mit dem Ziel des Aufspürens von Gewinnen aus schweren Straftaten sowie der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung übertragen worden sind. Die eigens für diese Aufgaben eingerichtete Vorstandsabteilung sei zwischenzeitlich von vier Mitglieder auf sechs Mitglieder erweitert worden. 2019 seien im Rahmen der durchzuführenden anlasslosen Überwachung und der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG 273 Kammermitglieder geprüft worden. 14 % davon seien Verpflichtete nach dem GwG gewesen. 3 Vor-Ort-Prüfungen in den Kanzleien seien erfolgt. 2020 seien 722 Kammermitglieder zufallsbasiert geprüft worden, davon seien 19 %

Verpflichtete nach dem GwG gewesen. 39 Vor-Ort-Prüfungen seien durchgeführt und 20 weitere bis Jahresende angeordnet worden. Die Auslegung- und Anwendungshinweise der BRAK zum GwG lägen jetzt in 4. Auflage vor.

TOP 3. Aussprache zu TOP 2

Nachfragen oder Anmerkungen seitens der anwesenden Kammermitglieder zu dem Bericht des Präsidenten erfolgten nicht.

TOP 4. Haushaltsangelegenheiten

TOP 4. a. Verwaltungshaushalt aa. – cc. Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2019, Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019, Nachtragshaushaltsplan 2020

Der Verwaltungshaushalt 2019 und der Nachtragshaushaltsplan 2020 wurden von Schatzmeister Habenstein erläutert. Das Haushaltsjahr 2019 wurde demnach mit einem Ausgabenüberschuss in Höhe von 446.816,86 € abgeschlossen. Schatzmeister Habenstein verlas den Rechnungsprüfungsbericht der Rechnungsprüfer RA/WP/StB Dr. Hoischen und Dipl.-Rechtspflegerin Lehmköster. RA Erich Eisel, Bochum, beantragte, den Vorstand der Rechtsanwaltskammer für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen. Die Versammlung erteilte ohne Gegenstimme, bei Enthaltungen dem Vorstand einstimmig Entlastung.

Schatzmeister Habenstein stellte sodann unter Berücksichtigung unveränderter Einnahmepositionen sowie dargestellter Einsparungen für das Haushaltsjahr 2020 einen weiteren Ausgabenüberschuss in Höhe von 561.640,00 € in Aussicht. Der Nachtragshaushaltsplan wurde für das Geschäftsjahr 2020 durch die Versammlung in der vorgelegten Form angenommen.

dd. Kammerbeitrag 2021

Schatzmeister Habenstein wies auf die Entwicklung des Kammerbeitrags hin, der in den letzten Jahren bei 190,00 € und damit nahezu auf dem Niveau des Jahres 2002 mit dort 180,00 € gelegen habe. Unter Benennung der seitdem hinzugekommenen neuen Aufgaben der Kammer, wie etwa der Geldwäscheprävention und im Bereich der Syndikuszulassung, und den erheblichen Investitionen in Personal, Gebäude, Technik und Arbeitsschutz habe sich die Haushaltslage, wie dargestellt, in den Jahren 2019 und 2020 negativ entwickelt. Diese durchaus bewusst in Kauf genommene Abschmelzung des liquiden Kammervermögens sei bei einem drohenden Ausgabenüberschuss für das Jahr 2021 in Höhe von rund 734.000,00 € dauerhaft nicht tragbar. Die Erhöhung des Kammerbeitrags auf 235,00 € sei daher erforderlich, der bundesweite Durchschnitt der Kammerbeiträge läge noch darüber hinaus bei 260,00 €.

Nachfragen oder Anmerkungen erfolgten nicht. Einstimmig bei einer Enthaltung beschloss die Kammerversammlung:
Der Kammerbeitrag beträgt im Geschäftsjahr 2021 für jedes Kammermitglied 235,00 €.

ee. Haushaltsvoranschlag 2021

Der Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr 2021 wurde in der vorgelegten Form einstimmig angenommen.

TOP 4. b. Sonderhaushalt zur Finanzierung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV)

aa. – cc. Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2019, Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019, Nachtragshaushaltsplan 2020

Schatzmeister Habenstein erläuterte den Sonderhaushalt zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs

(ERV). Der Rechnungsprüfungsbericht von RA/WP/StB Dr. Hoischen und Frau Dipl.-Rechtspflegerin Lehmköster wurde durch ihn verlesen. RA Erich Eisel, Bochum, beantragte, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

Die Versammlung erteilte bei Enthaltungen dem Vorstand einstimmig Entlastung. Ebenso wurde der Nachtragshaushaltsplan in der vorgelegten Form einstimmig angenommen.

dd. Umlage 2021

Schatzmeister Habenstein führte aus, die Bundesrechtsanwaltskammer habe für das Jahr 2021 eine ERV-Umlage in Höhe von 60,00 € beschlossen.

Die Kammerversammlung beschloss sodann:
Zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs wird für das Jahr 2021 von jedem zahlungspflichtigen Kammermitglied eine Umlage von 60,00 € erhoben.

ee. Haushaltsvoranschlag 2021

Der von Schatzmeister Habenstein dargestellte Haushaltsvoranschlag 2021 wurde von der Kammerversammlung einstimmig und ohne Enthaltung angenommen.

TOP 5. Bestellung der Rechnungsprüfer

Einstimmig wurden RA/WP/StB Dr. Stephan Hoischen, Herford, und Dipl.-Rechtspflegerin Carina Lehmköster, Hamm, zu Rechnungsprüfern der Rechtsanwaltskammer für das Geschäftsjahr 2020 bestellt.

TOP 6. Änderung der Beitragsordnung

Präsident Otto verwies zu Beginn dieses TOP auf die Ausführungen des Schatzmeisters Habenstein zur Haushaltslage und deren perspektivischer Entwicklung. In Ergänzung zur Erhöhung des Kammerbeitrags seien daher die unter TOP 6–11 im Rahmen



der Einladung zur Kammerversammlung angekündigten Änderungen und Beschlüsse vorgesehen. Berücksichtigt worden sei dabei, dass die Geltendmachung einer Gebühr unter 50,00 € niedriger als der durch sie ausgelöste Verwaltungsaufwand sei und die Gebühren teilweise seit 1998 unverändert bestehen.

Die Kammerversammlung hat daraufhin die Änderung der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm in der vorgelegten Form einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, beschlossen.

Die Änderung der Beitragsordnung ist in diesem KammerReport veröffentlicht.

TOP 7. Änderung der Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten

Die Kammerversammlung hat die Änderung der Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm in der vorgelegten Form einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, beschlossen.

Die Änderung dieser Gebührenordnung ist in diesem KammerReport veröffentlicht.

TOP 8. Änderung der Gebührenordnung für Fachanwaltschaften

Die Kammerversammlung hat die Änderung der Gebührenordnung für Fachanwaltschaften der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm in der vorgelegten Form mehrheitlich, bei einer Gegenstimme und keiner Enthaltung, beschlossen.

Die Änderung dieser Gebührenordnung ist in diesem KammerReport veröffentlicht.

TOP 9. Änderung der Gebührenordnung für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen / europäischen Rechtsanwaltsausweises

Die Kammerversammlung hat die Änderung der Gebührenordnung für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen / europäischen Rechtsanwaltsausweises der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgericht Hamm in der vorgelegten Form einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung beschlossen.

Die Änderung dieser Gebührenordnung ist in diesem KammerReport veröffentlicht.

TOP 10. Beschluss einer Gebührenordnung für Berufsaufsichts- und Zwangsgeldverfahren

Die Kammerversammlung hat die Gebührenordnung für Berufsaufsichts- und Zwangsgeldverfahren der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm in der vorgelegten Form einstimmig, ohne Gegenstimme und bei einer Enthaltung, beschlossen.

Diese Gebührenordnung ist in diesem KammerReport veröffentlicht.

TOP 11. Beschluss einer Gebührenordnung für die Auskunftserteilung nach dem IFG NRW

Die Kammerversammlung hat die Gebührenordnung für die Auskunftserteilung nach dem IFG NRW der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm in der vorgelegten Form einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung beschlossen.

Diese Gebührenordnung ist in diesem KammerReport veröffentlicht.

TOP 12. Verschiedenes

Präsident Otto stellte eine Anfrage des persönlich nicht anwesenden RA Dr. Ziebach, Beckum, für den Beckumer Anwaltsverein e.V. zur Erhöhung der Seminargebühr der

nunmehr als Online-Veranstaltungen durchgeführten Fortbildungsseminare der Kammer von 75,00 € auf 90,00 € vor. Beanstandet wurde zunächst die Skriptfreischaltung erst nach Seminar-durchführung. Präsident Otto begründete dies mit dem Verweis darauf, dass in der praktischen Handhabung die Stornierung der Teilnahme an einem Online-Seminar bis unmittelbar zum Seminarbeginn berücksichtigt wurde und bei einer Nichtteilnahme keine Gebühren einverlangt wurden. Dies sei nunmehr vor dem Hintergrund der Beanstandung geändert worden. Demnach werde das Seminarskript vorab zur Verfügung gestellt. Dafür sei im Gegenzug die Stornierungsfrist vorgezogen worden. Die ebenso beanstandete Erhöhung der Seminargebühr begründete Präsident Otto unter Darlegung der nicht ermäßigten, sondern erhöhten finanziellen Aufwendungen für ein Online-Seminar gegenüber einem Präsenz-Seminar. Diese begründen sich im Wesentlichen durch einen personellen Mehraufwand, da jedes Seminar in Ergänzung zum Dozenten durch einen Moderator begleitet wird und sowohl die Einladung zum Seminar als auch die Kontrolle des stündlichen Teilnahmenachweises manuell erfolgen müsse. Dieser finanzielle Mehraufwand werde auch durch entfallende Verpflegungskosten nicht kompensiert. Weitere Fragen wurden nicht gestellt.

RA Dr. Friedhelm Kieserling, Hamm, sprach dem Präsidium und dem Vorstand seinen Dank und Respekt für deren ehrenamtliche Tätigkeit in schwieriger Zeit aus.

Mit einem herzlichen Dank an die erschienenen Kolleginnen und Kollegen beendete Präsident Otto um 10.51 Uhr die Kammerversammlung.

Änderung der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Hamm

Änderung der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Hamm

Die Kammerversammlung hat am 11.11.2020 eine Änderung der Beitragsordnung beschlossen, deren Veröffentlichung hiermit erfolgt. Sie tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft.

Die

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Beschlossen in der Kammerversammlung vom 14.04.2010.

wird aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 11. November 2020 wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

- „1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
2. Er wird im Voraus am 1. Werktag des Monats Februar eines jeden Kalenderjahres fällig.
3. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, dann wird der Beitrag ab dem 1. des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Kalendermonats geschuldet und für das jeweils laufende restliche Kalenderjahr fällig. Der Beginn der Kammermitgliedschaft bestimmt sich nach § 12 BRAO.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„Diese Beitragsordnung tritt am 1. Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft.“

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wird hiermit ausgefertigt.

Hamm, 26. November 2020

gez. Otto
Otto
Präsident

Änderung der Gebührenordnung für Fachanwaltschaften

Änderung der Gebührenordnung für Fachanwaltschaften

Die Kammerversammlung hat am 11.11.2020 eine Änderung der Gebührenordnung für Fachanwaltschaften beschlossen, deren Veröffentlichung hiermit erfolgt. Sie tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft.

Die

Gebührenordnung für Fachanwaltschaften gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO i. V. m. § 24 Abs. 11 der Fachanwaltsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Beschlossen in der Kammerversammlung vom 26.11.1997, abgeändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 04.04.2001 und 29.03.2017.

wird aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 11. November 2020 wie folgt geändert:

§ 1

- (1) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Prüfung eines Antrages auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 490,00 €.

- (2) Für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Befugnis zur erneuten Führung einer bereits früher verliehenen Fachanwaltsbezeichnung wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.

- (3) Die jeweilige Gebühr ist mit dem Antrag fällig.

§ 2

Mit der Gebühr sind alle Prüfungshandlungen und Entscheidungen der Ausschüsse und des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer abgegolten, die dasselbe Antragsverfahren betreffen.



§ 3

Soweit Fachanwälte/-innen ihre kalenderjährliche Fortbildung gem. § 15 FAO nach vorheriger Erinnerung nicht bis zum 15. Februar des Folgejahres unaufgefordert der Rechtsanwaltskammer nachgewiesen haben, erhebt die Rechtsanwaltskammer für das Anhörungsschreiben und die

Bearbeitung jeden weiteren Antrags eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 €.

§ 4

Die Gebührenordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung für Fachanwaltschaften der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wird hiermit ausgefertigt.

Hamm, 26. November 2020

gez. Otto
Otto
Präsident

Änderung der Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten

Änderung der Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten

Die Kammerversammlung hat am 11.11.2020 eine Änderung der Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten beschlossen, deren Veröffentlichung hiermit erfolgt. Sie tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft.

Die

Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Beschlossen gem. §§ 192, 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO, § 39 EuRAG in der Kammerversammlung vom 18.11.2015.

wird aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 11. November 2020 wie folgt geändert:

§ 1 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt gem. § 4 BRAO wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 € erhoben. Die Gebühr nach S. 1 ermäßigt sich auf 150,00 €, wenn für den

Antragsteller bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt besteht. Für einen Antrag auf Eingliederung nach EuRAG gilt § 4 Abs. 2.

- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt wird eine Gebühr in Höhe von 490,00 € erhoben. Die Gebühr nach S. 1 ermäßigt sich auf 300,00 €, wenn für den Antragsteller bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt besteht.
- (3) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowohl als Rechtsanwalt gem. § 4 BRAO als auch als Syndikusrechtsanwalt wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 € erhoben.
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft wird eine Gebühr in Höhe von 825,00 € erhoben.

§ 2 Änderung der Zulassung

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bereits bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf weitere

Anstellungsverhältnisse oder geänderte Tätigkeiten wird eine Gebühr in Höhe von 260,00 € erhoben.

- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung bei der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber eingetreten ist, wird eine Gebühr von 260,00 € erhoben.
- (3) Für die Umdeutung eines Zulassungsbescheids als Syndikusrechtsanwalt bei Umfirmierung des Arbeitgebers bzw. einem Betriebsübergang (§§ 32 BRAO, 47 Abs. 1 VwVfG) wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 € erhoben.
- (4) Die in Abs. 1, 2 und Abs. 3 bestimmte Gebühr wird für jedes zu prüfende Anstellungsverhältnis erhoben.

§ 3 Aufnahme in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm

Für die Bearbeitung eines Antrags eines Rechtsanwalts, eines Syndikusrechtsanwalts oder einer Rechtsanwalts-gesellschaft aus dem Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer auf Aufnahme in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm wird eine

Änderung der Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten

Änderung der Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten

Gebühr in Höhe von 170,00 € erheben.

§ 4 Europäische Rechtsanwälte und Anwälte aus anderen Staaten

(1) Für die Bearbeitung eines Antrags eines europäischen Rechtsanwalts gem. § 3 EuRAG oder eines Anwalts aus anderen Staaten gem. §§ 206, 207 BRAO auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 € erhoben.

(2) Für die Bearbeitung eines Antrags eines niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gem. §§ 11, 13 EuRAG, §§ 6 ff. BRAO wird eine Gebühr in Höhe von 490,00 € erhoben.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten für die Bearbeitung eines Antrags einer europäischen Rechtsanwaltsgesellschaft oder einer Anwaltsgesellschaft aus anderen Staaten entsprechend.

§ 5 Vertreterbestellung

(1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines Vertreters

(§ 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Entsprechendes gilt für die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen (§ 53 Abs. 5 Satz 1 BRAO).

(2) Für die Bearbeitung eines Antrags gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BRAO auf Bestellung eines Vertreters oder auf Gestattung, den Beruf des Rechtsanwalts selbst auszuüben, wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 6 Befreiung von der Kanzleipflicht

Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§ 29, 29 a BRAO) beträgt 50,00 €.

§ 7 Zweigstelle / weitere Kanzlei

Die Gebühr für die Registrierung der Einrichtung, der Verlegung sowie der Auflösung einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei beträgt 50,00 €.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird fällig mit Eingang des jeweiligen Antrags bei der Rechtsanwaltskammer oder

mit Kenntnis der Rechtsanwaltskammer von den die Gebühr auslösenden Umständen. Die Bearbeitung des Antrags kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

(2) Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schatzmeister.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wird hiermit ausgefertigt.

Hamm, 26. November 2020

gez. Otto
Otto
Präsident

Beschluss einer Gebührenordnung für Berufsaufsichts- und Zwangsgeldverfahren

Beschluss einer Gebührenordnung für Berufsaufsichts- und Zwangsgeldverfahren

Die Kammerversammlung hat am 11.11.2020 eine Gebührenordnung für Berufsaufsichts- und Zwangsgeldverfahren beschlossen, deren Veröffentlichung hiermit erfolgt. Sie tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft.

Gebührenordnung für Berufsaufsichts- und Zwangsgeldverfahren der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Beschlossen gem. § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO in der Kammerversammlung vom 11.11.2020.

§ 1 Rüge

(1) Für die Erteilung einer Rüge nach § 74 BRAO wird eine Gebühr von 150,00 € erhoben.

(2) Für die Durchführung des Einspruchsverfahrens wird für den Fall einer Zurückweisung des Einspruchs eine Gebühr von 150,00 € erhoben.

§ 2 Belehrungsbescheid

Für die Erteilung eines Belehrungsbescheids gem. § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.

§ 3 Zwangsgeldverfahren

Für ein Zwangsgeldverfahren gegen ein Kammermitglied (§ 57 BRAO) wird von diesem eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.

§ 4 Erstattung

Wird eine Entscheidung gemäß §§ 1-3 aufgehoben oder zurückgenommen, wird die Gebühr zurückerstattet. Dies

gilt nicht, wenn die Aufhebung oder Rücknahme der Entscheidung auf Tatsachen beruht, die nach Erlass der Entscheidung eingetreten sind oder auf solchen Tatsachen beruht, die der Betroffene vor der Entscheidung hätte vortragen können, aber schuldhaft erst nach der Entscheidung vorgetragen hat.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren gem. §§ 1, 2 werden mit der Bestandskraft des jeweiligen Bescheides und die Gebühr gem. § 3 mit Zustellung jedes Androhungsbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft.

Die Gebührenordnung für Berufsaufsichts- und Zwangsgeldverfahren der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wird hiermit ausgefertigt.

Hamm, 26. November 2020

gez. Otto
Otto
Präsident

Änderung der Gebührenordnung für die Ausstellung eines Rechtsanwaltsausweises

Änderung der Gebührenordnung für die Ausstellung eines Rechtsanwaltsausweises

Die Kammerversammlung hat am 11.11.2020 eine Änderung der Gebührenordnung für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen / europäischen Rechtsanwaltsausweises beschlossen, deren Veröffentlichung hiermit erfolgt. Sie tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft.

Die

Gebührenordnung für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen / europäischen Rechtsanwaltsausweises der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Beschlossen gem. § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO in der Kammerversammlung vom 29.03.2017.

wird aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 11. November 2020 wie folgt geändert:

§ 1 Antragsgebühr

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines bundeseinheitlichen / europäischen Rechtsanwaltsausweises erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 50,00 €.

§ 2 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen / europäischen Rechtsanwaltsausweises der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wird hiermit ausgefertigt.

Hamm, 26. November 2020

gez. Otto
Otto
Präsident

Beschluss einer Gebührenordnung für die Auskunftserteilung nach dem IFG NRW

Beschluss einer Gebührenordnung für die Auskunftserteilung nach dem IFG NRW

Die Kammerversammlung hat am 11.11.2020 eine Gebührenordnung für die Auskunftserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen beschlossen, deren Veröffentlichung hiermit erfolgt. Sie tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft.

Gebührenordnung für die Auskunftserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Beschlossen gem. § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO in der Kammerversammlung vom 11.11.2020.

§ 1 Amtshandlungen

Für Amtshandlungen, die aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vorgenommen werden, werden Gebühren und Auslagen gem. dem der Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW anliegenden Gebührentarifs erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft.

Die Gebührenordnung für die Auskunftserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wird hiermit ausgefertigt.

Hamm, 26. November 2020

gez. Otto
Otto
Präsident

Aufsätze

UK-Anwälte und Kanzleien post Brexit¹

**Rechtsanwalt, Notar a. D.
Kay-Thomas Pohl, Berlin
Vorsitzender des AS Europa
der BRAK**

Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich (UK) und der EU27 müssen wir damit rechnen, dass das Vereinigte Königreich mit Ablauf des sog. Übergangszeitraumes gemäß Art. 126 des Austrittsabkommens vom 24.01.2020 am 31.12.2020 aus dem Binnenmarkt ohne ein zum Austrittsabkommen hinzutretendes Abkommen über die künftigen beiderseitigen Beziehungen ausscheidet.

Das UK wird dann Drittland. Das hat Konsequenzen sowohl für die einzelnen Anwältinnen und Anwälte als auch für deren Kanzleien in Deutschland, aber auch generell für Berufsausübungsgesellschaften deutscher Berufsträger in einer Rechtsform des Rechtes einer der drei Rechtsordnungen des UK.

Advocates, Barristers, Solicitors

Derzeit sind Berufskollegen, die über eine im UK erworbene Berufsqualifikation als advocate, barrister oder solicitor verfügen und sich in Deutschland niedergelassen haben, „europäische Rechtsanwälte“ im



RAuN a. D.
Kay-Thomas Pohl

Sinne der Richtlinien 77/249 EWG, 98/5 EG und des EuRAG. Sie dürfen in Deutschland und unionsweit sowie in den EWR-Staaten und der Schweiz Rechtsdienstleistungen im Unionsrecht und im deutschen Recht sowie im Recht der jeweils anderen Mitgliedstaaten erbringen, wenn sie von der zuständigen Organisation im Mitgliedstaat (in Deutschland also den

¹ Abdruck mit freundlicher Genehmigung der BRAK

regionalen Rechtsanwaltskammern) aufgenommen wurden. Sie sind vor allen deutschen Gerichten mit Ausnahme des BGH in Zivilsachen postulationsfähig.

Nach dem 31.12.2020 entfällt die Eigenschaft „europäischer Rechtsanwalt“. Die Kammermitgliedschaft der bereits aufgenommenen europäischen Rechtsanwälte mit einer Zulassung aus UK erlischt nicht kraft Gesetzes, die Aufnahme müsste also widerrufen werden. Bislang sieht weder § 14 BRAO noch auch § 4 EuRAG für diesen Fall den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als europäischer Rechtsanwalt vor. Eine Erstreckung der Widerrufsgründe des § 4 Abs. 1 und 2 EuRAG auf den Verlust „des Status eines europäischen Rechtsanwalts aus anderen Gründen“ – hier: Austritt eines Mitgliedstaates aus der Union – befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren (Art. 5 des Entwurfes eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften). Nach der ersten Lesung, die bereits erfolgt ist, beschäftigt sich jetzt der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages mit dem Entwurf, sodass mit dem Inkrafttreten des Art. 5 zum Jahresende gerechnet werden kann.

Rechtsanwälte mit einer Zulassung aus UK, die gemäß § 4 Satz 1 Nr. 2 BRAO als deutsche Rechtsanwälte zugelassen („eingegliedert“) wurden, genießen hingegen in der Regel Bestandsschutz (siehe dazu unten).

WHO-Anwalt

An die Stelle des Status „europäischer Rechtsanwalt“ tritt am 01.01.2021 – vorbehaltlich einer Aufnahme der UK-Anwälte in die Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung – die Rechtsstellung eines Berufsträgers aus einem Mitgliedstaat der WHO.

Gemäß § 206 ist im Falle der Niederlassung die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen im Recht des Herkunftslandes, hier also des UK, und im internationalen Recht, jedoch nicht mehr im deutschen Recht oder im Unionsrecht gestattet. Die Erbringung vorübergehender Rechtsdienstleistungen in Deutschland, etwa in der Kanzlei von Sozien oder von kooperierenden Kollegen (fly in – fly out) durch außerhalb Deutschlands niedergelassene Berufsträger aus dem UK, auch wenn sie Sozien in Deutschland niedergelassener Kanzleien sind, ist dann nicht mehr erlaubt.

Integration als Rechtsanwalt

Sofern einzelne Kollegen aus dem UK gemäß §§ 11, 12, 13 oder 16 ff. EuRAG als deutsche Rechtsanwälte zugelassen worden sind, bleibt „eine vor Ende des Übergangszeitraumes erfolgte Anerkennung“ erworbener Berufsqualifikationen erhalten. Das ergibt sich einerseits aus Art. 27 des Austrittsabkommens unter der Voraussetzung, dass die Kolleginnen und Kollegen hier ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Art. 15 des Abkommens erworben haben, was in der Regel der Fall sein wird.

Dass die Zulassung als Rechtsanwalt durch den Brexit unberührt bleibt, ergibt sich andererseits ohnehin aus dem nationalen deutschen Recht, welches die Zulassung weder von einer deutschen Staatsangehörigkeit noch auch von der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU oder des EWR abhängig macht. Freilich büßt die Rechtsstellung der UK-Staatsangehörigen als deutsche Rechtsanwälte einen Teil ihres Charmes ein: Die andauernde Anerkennung dieser Berufsqualifikation gilt gemäß Art. 27 des Austrittsabkommens „in dem betreffenden Staat“, hier also in Deutschland, aber nicht mehr unionsweit. Ob und ggf. welche Rechtsdienstleistungen ein UK-Staatsangehöriger als deutscher Rechtsanwalt in anderen Mitgliedstaaten der Union bzw. des EWR erbringen darf, richtet sich dann ausschließ-

lich nach dem nationalen Recht des jeweiligen potenziellen Gastlandes. Unionsweite Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit vermittelt die Zulassung als Rechtsanwalt dann nicht mehr.

Syndici

Für die europäischen Syndikusrechtsanwälte entspricht die Situation der Situation der niedergelassenen Rechtsanwälte: vorbehaltlich des Inkrafttretens des entsprechenden Gesetzes ist ihre Aufnahme in eine deutsche Rechtsanwaltskammer nach dem Brexit zu widerrufen.

Aber selbst für Syndikusrechtsanwälte, die für ihre derzeitige Tätigkeit als deutsche Syndikusrechtsanwälte eingegliedert wurden, wird Rechtsunsicherheit entstehen. Sie sehen sich dem Risiko ausgesetzt, nach einem Tätigkeitswechsel und dem damit verbundenen Widerruf ihrer Zulassung gemäß § 46 Abs. 2 BRAO nicht wieder eingegliedert zu werden, d. h. in Deutschland nicht mehr als Syndikusrechtsanwalt arbeiten zu können. Syndikusrechtsanwälte müssen für jede neue Tätigkeit (eine wesentliche Änderung der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber genügt für den Verlust der bisherigen Zulassung) neu als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden. Nach dem Brexit verlieren aber die Kolleginnen und Kollegen mit UK-Qualifikation die Voraussetzungen, um in Deutschland als deutscher Syndikusrechtsanwalt (im Wege der Eingliederung) erneut zugelassen zu werden, oder als europäischer Syndikusrechtsanwalt aufgenommen zu werden. Zumindest eine gesetzgeberische Klarstellung, dass die einmal erfolgte Anerkennung der Berufsqualifikation als deutscher Syndikusrechtsanwalt durch einen Widerruf aufgrund veränderter Tätigkeit verbunden mit erneuter Zulassung nicht erlischt, wäre hilfreich.

Anwaltstitel eines anderen Mitgliedstaates

Hat ein solicitor, barrister oder advocate in einem anderen Mitgliedstaat, etwa in Irland, eine Qualifikation als europäischer Rechtsanwalt zusätzlich zu seiner Qualifikation im UK erworben, zeigt sich das deutsche Recht großzügig. § 1 EuRAG geht insoweit weiter als Deutschland es nach der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte 98/5 EG müsste. Während die Richtlinie in Art. 1 Abs. 2 lit a) die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten voraussetzt, genügt nach §§ 1, 2 EuRAG das Innehaben einer der dort aufgeführten Berufsbezeichnungen anderer Mitgliedstaaten für die Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt in eine deutsche Rechtsanwaltskammer. Zahlreiche solicitors aus England und Wales haben in den letzten Jahren in Erwartung des bevorstehenden Brexit den Status eines irischen solicitor erworben. Da Irland ebenso wie auch England und Wales zusätzlich zur Berufsqualifikation ein zeitlich befristetes „Practising Certificate“ als Voraussetzung der Berufsausübung kennen, stellt sich die Frage, ob die deutschen Kammern zusätzlich zum Nachweis der Qualifikation als solicitor auch die Vorlage eines gültigen „Practising Certificate“ verlangen sollten. Die Law Society of Ireland sieht dessen Vorlage für Zwecke der Niederlassung oder der grenzüberschreitenden Rechtsdienstleistung vor, nicht jedoch als dauerndes Erfordernis nach erfolgter Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, hier also Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt in eine deutsche Rechtsanwaltskammer. Dass der Ablauf des zeitlich befristeten practising certificate unschädlich sei, wirkt sich dann ähnlich wie eine Befreiung von der Kanzleipflicht aus. Da nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 EuRAG der bloße Nachweis des Anwaltstitels genügt, dürfte das der deutschen Rechtslage entsprechen und ist auch sachgerecht.

Kanzleien

Gemäß § 206 BRAO niedergelassene WHO-Anwälte, deutsche Rechtsanwälte und europäische Rechtsanwälte können sich gemäß § 59 a Abs. 2 Nr. 1 zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden.

Die deutschen Berufsträger haben dabei das deutsche Berufsrecht und die danach bestehende Beschränkung der ihnen für die gemeinsame Berufsausübung zur Verfügung stehenden Rechtsformen zu beachten. Zulässig sind mit Ausnahme der KG und der OHG die Rechtsformen des deutschen Kapital- und Personengesellschaftsrechts und die entsprechenden Rechtsformen der EU und EWR Mitgliedstaaten. Wird eine dieser Rechtsformen gewählt, vermitteln der bzw. die Gesellschafter, welche deutsche oder europäische Rechtsanwälte sind, der Gesellschaft das Recht zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht und im Unionsrecht, sofern die Gesellschaft dabei durch persönlich entsprechend berechnete Berufsträger handelt.

Zu diesen Rechtsformen gehört derzeit noch eine im UK errichtete LLP. Nach dem erwarteten „harten“ Brexit wird das für LLPs mit dem Verwaltungssitz außerhalb der Union und des EWR nicht mehr der Fall sein.

LLPs mit dem Verwaltungssitz außerhalb der Union dürfen somit nach einem harten Brexit in Deutschland keine Rechtsdienstleistungen mehr erbringen, auch nicht durch ihre in Deutschland zugelassenen Berufsträger. Die einzelnen in Deutschland zugelassenen Berufsträger bleiben natürlich berechnete, Rechtsdienstleistungen zu erbringen: Es wird dann im Wege der Auslegung zu ermitteln sein, ob sie das Mandat auf eigene Rechnung führen oder für eine neben die LLP getretene GbR, gebildet z. B. durch die in Deutschland weiterhin zur Berufsausübung berechtigten Berufsträger; beides jeweils mit unbeschränkter persönlicher Haftung.

LLPs mit dem Verwaltungssitz in Deutschland werden ein anderes, durch den Brexit bedingtes, Problem haben. An die Stelle des derzeit noch geltenden IPR des Unionsrechtes, welches nach der Rechtsprechung des EuGH zum Zwecke der Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit an das Gründungsstatut – hier: UK – anknüpft, wird im Verhältnis zum Drittstaat UK das deutsche IPR, welches an den Sitz anknüpft, treten. LLPs mit Verwaltungssitz im Inland werden dann Gesellschaften deutschen Rechts. Sie werden sich in eine Gesellschaftsform deutschen Rechts kraft Gesetzes umwandeln, nach überwiegender Meinung wohl in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Damit hätte die Gesellschaft dann zwar wieder eine nach dem deutschen Berufsrecht zulässige Rechtsform, verlöre aber ihre Haftungsbeschränkung, sofern nicht die Gesellschafter selbst zuvor einen Rechtsformwandel beschließen. Dass der Gesetzgeber rechtzeitig vor dem 31.12.2020 die Rechtsform der GmbH & Co KG als zulässige Berufsausübungsgesellschaft eröffnet oder eine Übergangsregelung für LLP schafft, erscheint in Ermangelung entsprechender Absichtserklärungen oder Entwürfe des BMJV unwahrscheinlich.

Zur Haftung des Terminvertreters bei der Online-Terminvergabe

Rechtsanwältin Sonja Dercar, Essen

In den letzten Jahren sind zahlreiche Online-Anbieter und Portale zur Vergabe von Terminvertretungen auf den Markt getreten. Ziel der Dienstleistungen ist eine unkomplizierte Onlinevergabe von Terminen, die der Rechtsanwalt selbst nicht wahrnehmen kann. Die Einstellung von Terminen bei Terminsvertreterportalen erfolgt zumeist auf unkomplizierte Art und Weise und liegt allein in der Hand des terminvergebenden Rechtsanwalts. Für gewöhnlich findet man im Angebot des Anbieterportals den Ort, die Zeit, den Streitwert und das Rechtsgebiet. Das Portal erhält hierbei eine prozentuale Gebühr, die sich nach dem Wert der vereinbarten Pauschale für die Terminvergabe richtet. Verschiedene Konzepte führen zur Vergabe von Terminen, wobei eines der Konzepte Pauschalen vorsieht, die ab 50 € als Mindestvergütung eingestellt werden oder aber als offene Aufträge angeboten werden, wobei es unter den interessierten Kollegen zu einem Wettbieten um die geringste Pauschale kommen kann.

Geschuldet dem Bemühen, die Terminvergabe online so unkompliziert wie möglich zu gestalten, werden für die Wahrnehmung der Termine über das Rechtsgebiet hinaus nur die vom vergebenden Kollegen angegebenen Informationen eingestellt, zum Beispiel Stichworte wie Sorgerecht, Diebstahl, Strafrecht, Ordnungswidrigkeit, einvernehmliche Scheidung. Weitere Beschreibungen sind nicht notwendig. Teilweise wird auch nur das Rechtsgebiet angegeben, wie beispielsweise eine Terminvergabe am Verwaltungsgericht Münster für pauschal 200 €. Oftmals muss der interessierte Terminvertreter den Auftrag bereits per Mausklick bestätigen, ohne den Akteninhalt zu kennen. Dies führt dazu, dass eine erhebliche Bandbreite der Fallgestaltung im Hintergrund sein kann. Der Akteninhalt

wird erst nach Annahme des Terminvergabeauftrages und der ausgeschriebenen Vergütung durch Übermittlung der Handakte oder einer Zusammenfassung für den Termin bekannt gegeben.

Nach Erfahrungsberichten fällt auf, dass oftmals ebenfalls neu am Markt tätige LegalTec-Firmen hier Gerichtstermine vergeben, bei denen der Mandant zuvor alles lediglich online abgewickelt hat ohne Kontakt zu einem Rechtsanwalt gehabt zu haben, gerne in Ordnungswidrigkeitsverfahren oder bei Scheidungen. Ob und inwieweit hier Rechtsanwälte Sachbearbeiter oder nur leitende Aufsichtspersonen waren, ist für den Terminvertreter oftmals nicht ersichtlich, möglicherweise ist er sogar der erste Rechtsanwalt, den der Mandant in seiner Rechtsangelegenheit kennenlernt.

Eine Vergabe dieser Termine zu oftmals nicht angemessenen Pauschalen ist berufsrechtlich nicht zu beanstanden, da die Regelungen des RVG hier nicht greifen. Inwieweit die Annahme solcher Aufträge auskömmlich und für den den Termin wahrnehmenden Kollegen gewinnbringend ist, hat dieser selbst zu beurteilen.

Wenn nichts anders vereinbart wird und der annehmende Rechtsanwalt quasi den Auftrag per Mausklick annimmt, ist der Terminvertreter mit der Terminwahrnehmung im Namen des Prozessbevollmächtigten beauftragt worden, sodass er grundsätzlich Erfüllungsgehilfe des Prozessbevollmächtigten wird und für diesen die Gebühr nach dem RVG verdient. In diesen Fällen wird kein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien und dem Terminvertreter begründet. Die Pflicht zur Entschädigung der Terminvertreter richtet sich nach der internen Vereinbarung zwischen dem Terminvertreter und dem Prozessbevollmächtigten (BGH Urteil vom 1.6.2006, I ZR 268/03).

Vor dem Hintergrund dieser oftmals finanziell nicht auskömmlichen Pauschalen soll die Haftung des den Auftrag annehmenden Rechtsanwalts



RAin Sonja Dercar

beleuchtet werden. Hierbei sind verschiedene Fallkonstellationen zu beachten.

Grundsätzlich obliegt die Pflicht zu ordnungsgemäßem prozessualen Handeln gegenüber dem Prozessgericht dem zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalt, nicht dem Verkehrsanwalt. Verletzt der Prozessbevollmächtigte diese Pflicht, haftet der Verkehrsanwalt nicht nach § 278 BGB. Er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten zu überwachen (BGH, 17.12.1987 -IX ZR 41/86).

Ein Haftungsrisiko bei Verschulden des Prozessbevollmächtigten, weil der Terminvertreter mangels entsprechender Information im Termin nicht vollständig vortragen kann oder nicht alles Erforderliche geltend macht, würde in den Haftungsbereich des beauftragenden Rechtsanwalts fallen.

Allerdings kann die Verletzung der Aufklärungspflicht über Mehrkosten bei einer Tätigkeit als Korrespondenzanwalt möglicherweise zum Verlust eines Vergütungsanspruches wegen Aufklärungspflichtverletzungen führen (OLG Koblenz am 20.10.1992 -3 U 1884/91). Unterschiede ergeben sich, wenn die Partei den Terminvertreter in Untervollmacht beauftragt. Hier sind Kosten gemäß dem RVG der Partei in Rechnung zu stellen. Es läge ein Auftragsverhältnis auch zwischen dem Terminvertreter und der Partei vor, welches Haftungsrisiken begründen kann. Dies betrifft bei-

spielsweise Prozesshandlungen des Terminvertreterers ohne Absprache, wie Vergleichsabschlüsse ohne Widerrufsfrist.

Schließt der Terminvertreter einen unwiderruflichen Vergleich, auch mit Rücksprache der anwesenden Partei und handelt mangels Weitergabe von Informationen oder Rücksprache mit dem terminvergebenden Rechtsanwalt hierbei rechtsfehlerhaft, entsteht aufgrund des Missachtens der Pflichten des neuen Auftragsverhältnisses eine Haftung des Terminvertreterers. Denkbar ist diese Konstellation bei der

Wahrnehmung von Scheidungsterminen und Vergleichen über den Versorgungsausgleich. Zudem kann in dieser Hinsicht auch eine Haftung gegenüber dem beauftragenden Rechtsanwalt bestehen, denn das Vertrags- und Auftragsverhältnis zwischen dem beauftragenden Rechtsanwalt und dem Terminvertreter wäre möglicherweise verletzt.

Die Schlussfolgerung für die Terminvergabe und Annahme generell, aber in besonderer Weise online durch Mausklick bedeutet, dass eine Auftragsannahme per Mausklick zunächst eine Haftung des Terminvertreterers generell ausschließt. Im weiteren Verfahren sollte allerdings über den ein-

fachen Mausklick, der die Auftragsannahme auslöst, eine umfassende Sachverhaltsermittlung durch den Terminvertreter stattfinden, um eigene Haftungsrisiken bei teilweise unangemessenen Pauschalen für die Terminwahrnehmung auszuschließen.

Unwiderrufliche Vergleiche sollten überhaupt nicht abgeschlossen werden, auch nicht in Anwesenheit der Partei. Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, ins Verhandlungsprotokoll aufnehmen zu lassen, dass der Vergleich auf Vorschlag des Gerichts geschlossen wurde und die Partei auf eine Widerrufsklausel ausdrücklich verzichtet hat.

Die Abtretungsvereinbarung zwischen Geschädigtem und Kfz-Sachverständigen

Assessor Marc-Andre Kniewel,
Dortmund

A. Einleitung

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den Problemen einer Abtretungsvereinbarung im Bereich Kfz-Unfallgutachten.

Bei der Auftragserteilung legt ein Kfz-Sachverständiger häufig ein Abtretungsformular zur Unterschrift vor. In diesem verpflichtet sich der Geschädigte, die Schadenersatzforderung, die er selbst gegen den Schädiger hat, Erfüllungshalber an den Sachverständigen abzutreten.

Erfolgt eine solche Abtretung Erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt, so ist die Vereinbarung i. d. R. als fiduziarische Vollrechtsübertragung

zu behandeln.¹ Für den Sachverständigen hat dies zur Folge, dass er neben dem Weiterbestehen seiner Forderung aus dem Werkvertrag eine zusätzliche Befriedigungsmöglichkeit erhält.² Der Geschädigte hingegen verliert (zunächst) seinen Anspruch. Er kann die Kosten des Sachverständigengutachtens, die grundsätzlich nach § 249 ff. BGB ersatzfähig sind, nicht mehr in eigenem Namen gegen den Schädiger geltend machen – durch die wirksame Abtretung des Anspruchs besteht keine Aktivlegitimation des Geschädigten.

In der Praxis wird häufig die Aktivlegitimation des Geschädigten gerügt, wenn dieser – trotz geschlossener Abtretungsvereinbarung – die Sachverständigenkosten als eigene Schadenersatzposition geltend macht. Eine solche Rüge ist jedoch nur dann erfolgversprechend, wenn die geschlossene Abtretungsvereinbarung überhaupt wirksam ist.

B. Unwirksamkeit der Abtretungsvereinbarungen

Ob eine Abtretungsvereinbarung wirksam ist, hängt grundsätzlich vom



Ass. Marc-Andre Kniewel

Einzelfall ab. Bei einer Durchsicht verschiedener Abtretungsvereinbarungen fällt jedoch auf, dass sich in einer Vielzahl der Vereinbarungen gleichlautende Mustertexte befinden. Viele der Mustertexte wurden im Laufe der Zeit an die Rechtsprechung des BGH angepasst. Dennoch ist es nicht selten der Fall, dass auch aktuelle Vereinbarungen noch immer Formulierungen enthalten, die einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Zum besseren Verständnis und zur besseren Überprüfbarkeit in der Praxis werden deshalb vorab drei exemplarische Beispiele an (noch immer) gängigen Abtretungserklärungen vorgestellt:

¹ Palandt/Grüneberg § 364 Rz. 7

² Palandt/Grüneberg § 364 BGB Rz. 7

I.

„Zur Sicherung des Sachverständigenhonorars in der o. g. Angelegenheit trete ich meine Ansprüche gegen den Fahrer, den Halter und den Haftpflichtversicherer des unfallbeteiligten gegnerischen Fahrzeugs in Höhe des Honoraranspruchs zzgl. Fremdkosten einschließlich der Mehrwertsteuer des SV für die Erstellung des Beweissicherungsgutachtens erfüllungshalber an den SV ab. Die Abtretung erfolgt in der Reihenfolge: Sachverständigenkosten, Wertminderung, Nutzungsausfallsentschädigung, Nebenkosten, Reparaturkosten. Dabei wird eine nachfolgende Position nur abgetreten, wenn die zuvor genannte Position nicht ausreicht, um den gesamten Honoraranspruch des Sachverständigen zu decken. Sollte die Abtretung der Ansprüche den tatsächlichen Honoraranspruch übersteigen, erfolgt die Abtretung dergestalt, dass hinsichtlich der zuletzt abgetretenen Anspruchsposition ein erstrangiger Teilbetrag in Höhe des restlichen Sachverständigenhonorars abgetreten wird. Auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichte ich. Zugleich weise ich hiermit die Anspruchsgegner unwiderruflich an, den Forderungsbetrag aus der Rechnung des SV unmittelbar durch Zahlung an den SV zu begleichen. Der Sachverständige ist berechtigt, diese Abtretung den Anspruchsgegnern gegenüber offen zu legen und die erfüllungshalber abgetretenen Ansprüche gegenüber den Anspruchsgegnern im eigenen Namen geltend zu machen. Durch diese Abtretung werden die Ansprüche des SV aus diesem Vertrag gegen mich nicht berührt. Diese können nach erfolgloser außergerichtlicher Geltendmachung bei der gegnerischen Versicherung oder dem Schädiger zu jeder Zeit gegen mich geltend gemacht werden. Im Gegenzug verzichtet der Sachverständige dann jedoch Zug-um-Zug gegen Erfüllung auf die Rechte aus der Abtretung gegenüber den Anspruchsgegnern. Über die Vergütungsansprüche des Sachverständigen im Zusammenhang mit der im vorliegenden Schadensfall entfalteten Tätigkeit darf ich keine Vergleiche abschließen.“

II.

„Zur Sicherung des Sachverständigenhonorars in der o. g. Angelegenheit trete ich meinen Anspruch auf Erstattung des Sachverständigenhonorars gegen den Fahrer, den Halter und den Haftpflichtversicherer des unfallbeteiligten gegnerischen Fahrzeugs in Höhe des Honoraranspruchs einschließlich der Mehrwertsteuer für die Erstellung des Beweissicherungsgutachtens erfüllungshalber an den SV ab. Auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichte ich. Zugleich weise ich hiermit die Anspruchsgegner unwiderruflich an, den Forderungsbetrag aus der Rechnung des SV unmittelbar durch Zahlung an den SV oder den von ihm genannten Gläubiger zu begleichen. Der SV ist berechtigt, diese Abtretung den Anspruchsgegnern gegenüber offen zu legen und die erfüllungshalber abgetretenen Ansprüche gegenüber den Anspruchsgegnern im eigenen Namen geltend zu machen. Durch diese Abtretung werden die Ansprüche des SV aus diesem Vertrag gegen mich nicht berührt. Diese können nach erfolgloser außergerichtlicher Geltendmachung bei der gegnerischen Versicherung oder dem Schädiger zu jeder Zeit gegen mich geltend gemacht werden. Im Gegenzug verzichtet der Sachverständige dann jedoch Zug um Zug gegen Erfüllung auf die Rechte aus der Abtretung gegenüber den Anspruchsgegnern. Über die Vergütungsansprüche des SV im Zusammenhang mit der im vorliegenden Schadensfall entfalteten Tätigkeit darf ich keine Vergleiche abschließen.“

III.

„(...) Das Sachverständigenbüro kann die Ansprüche gegen mich geltend machen, wenn und soweit der regulierungspflichtige Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet. In diesem Fall erhalte ich die Forderung zurück, um sie selbst gegen die Anspruchsgegner durchzusetzen.“

Es mag überraschend sein, aber sämtliche der o. g. Abtretungsvereinbarungen sind unwirksam – sie verstoßen gegen §§ 305 ff. BGB:

Die unter I. aufgezeigte Vereinbarung verstößt gegen § 305c Abs. 1 BGB:

Eine Regelung in allgemeinen Geschäftsbedingungen hat dabei einen überraschenden Inhalt i. S. v. § 305c Abs. 1 BGB, wenn sie von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht und dieser mit ihr den Umständen nach vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht.³

Die in der Vereinbarung verwendete Formulierung ist wegen ihres überraschenden Charakters nicht Vertragsbestandteil geworden.⁴

Die dargestellte Abtretungsvereinbarung bezieht sich nicht nur auf die grundsätzlich abtretungsfähige Schadenersatzposition der Gutachterkosten, sondern erweitert die Abtretungsvereinbarung auf nahezu sämtliche Ansprüche, die ein Geschädigter gegen seinen Unfallgegner geltend machen kann.

Sie ist deshalb überraschend i. S. v. § 305c Abs. 1 BGB, da ein rechtlich nicht vorgebildeter durchschnittlicher Auftraggeber eines Schadensgutachtens nicht mit einer Abtretungsvereinbarung dieser Art zu rechnen braucht.⁵

3 Vgl. BGH, Urteile vom 28. Mai 2014 – VIII ZR 241/13, ZMR 2014, 966 Rn. 19; vom 18. Mai 1995 – IX ZR 108/94, BGHZ 130, 19, 25; vom 1. Oktober 2014 – VII ZR 344/13, NZBau 2014, 757 Rn. 14; vom 9. Dezember 2009 – XII ZR 109/08, BGHZ 183, 299 Rn. 12; vom 11. Dezember 2003 – III ZR 118/03, WM 2004, 278, 280; vom 26. Juli 2012 – VII ZR 262/11, MDR 2012, 1247 Rn. 10; vom 30. Juni 1995 – V ZR 184/94, BGHZ 130, 150, 154; zit. nach BGH, Urteil vom 21. Juni 2016 – VI ZR 475/15.

4 Vgl. BGH, Urteil vom 21. Juni 2016 – VI ZR 475/15, Rn. 11

5 Vgl. BGH, Urteil vom 21. Juni 2016 – VI ZR 475/15 Rn. 11

Die unter II. aufgezeigte Vereinbarung ist nicht überraschend im o. g. Sinn, verstößt jedoch gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2, Satz 1 BGB:

„Nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners auch daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Der Verwender allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Er muss folglich einerseits die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Andererseits soll der Vertragspartner ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte feststellen können, damit er nicht von deren Durchsetzung abgehalten wird.“⁶

Die Abtretungsvereinbarung erfüllt diese Anforderungen nicht.

„Unklar im dargestellten Sinne ist die Klausel dabei schon deshalb, weil aus ihr für den als durchschnittlichen Kunden angesprochenen (durchschnittlichen) Unfallgeschädigten nicht hinreichend deutlich wird, welche Rechte ihm gegenüber dem Sachverständigen zustehen sollen, wenn der Sachverständige nach „zur Sicherung“ und „erfüllungshalber“ erfolgter (Erst) Abtretung des Schadensersatzanspruchs den ihm nach der Klausel verbleibenden vertraglichen Honoraranspruch geltend macht.“⁷

In der Vereinbarung findet sich zwar eine Verzichtserklärung. Diese betrifft jedoch allein den Verzicht des Sachverständigen, den Schädiger nicht aus abgetretenem Recht in Anspruch zu

nehmen, falls der Sachverständige den Geschädigten in Anspruch nimmt und dieser seiner vertraglichen Verpflichtung nachkommt.

„Die damit intransparent geregelte Frage, was mit der vom Geschädigten an den Sachverständigen abgetretenen Schadensersatzforderung geschehen soll, wenn der Sachverständige nach der Abtretung seinen vertraglichen Honoraranspruch gegen den Geschädigten geltend macht, steht in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der „zur Sicherung“ und „erfüllungshalber“ erfolgten Forderungsabtretung selbst. Die dargestellte Intransparenz führt deshalb nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB zur Unwirksamkeit der gesamten Klausel (...).“⁸

Die gerügte fehlende Transparenz kann darüber hinaus auch nicht durch Auslegung der Vereinbarung überwunden werden. In der Vergangenheit wurde von einzelnen Gerichten vertreten, dass sich ein solcher Anspruch aus ergänzender Vertragsauslegung ergäbe bzw. dies konkludent vereinbart sei.⁹

Dies führt jedoch nicht darüber hinweg, dass der BGH mit seinen Entscheidungen deutlich gemacht hat, dass insbesondere die Regelung zur Rückübertragung des Anspruchs ausdrücklich erfolgen muss, da hier weder die Rechtsfigur der ergänzenden Vertragsauslegung noch die konkludente Einbeziehung in den Vertrag geeignet sind.

Die unter III. dargestellte Vereinbarung verstößt trotz der formulierten Rückübertragungsmöglichkeit ebenfalls gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB:

Der Anspruch auf Rückübertragung muss nämlich nicht nur generell, sondern darüber hinaus auch eindeutig geregelt sein.

Aus der Klausel muss der Zeitpunkt, ab welchem der Geschädigte seinen

Anspruch zurückerhält, klar erkennbar sein.¹⁰

Diese Anforderungen erfüllt die Klausel nicht.

Bei der Klausel bleibt ungeklärt, ab wann der Geschädigte die abgetretene Forderung zurückerhalten soll. Es wird nicht deutlich, ob dies bereits bei Zahlungsaufforderung, gleichzeitig mit der Zahlung oder erst im Anschluss an die Zahlung erfolgt.¹¹ Die Klausel regelt nur intransparent, wann der Geschädigte den an den Sachverständigen abgetretenen Anspruch ganz oder nur teilweise zurückerhält. Das dem Geschädigten zustehende Rückübertragungsrecht „steht in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Regelung der erfüllungshalber erfolgenden Anspruchsabtretung selbst und führt deshalb nach § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB zu deren Unwirksamkeit.“¹²

C. Wirksamkeit der Abtretungsvereinbarungen

Wie bereits in der Einleitung beschrieben, beantragen Geschädigte – trotz der getroffenen Abtretungsvereinbarung – Zahlung der Gutachterkosten an sich bzw. Freistellung ggü. dem Gutachter. Erfüllt die Abtretungsvereinbarung jedoch die höchststrichterlichen Anforderungen, so führt die mangelnde Aktivlegitimation des Geschädigten zwangsläufig zu einer Versagung des geltend gemachten Anspruchs und einer dementsprechenden Kostenlast:

„Der Klägerin steht darüber hinaus kein Anspruch auf Erstattung der beanspruchten Sachverständigenkosten zu. (...). Die Klägerin vermochte ihre Aktivlegitimation hinsichtlich der unstreitig erfolgten Abtretung des Ersatzanspruchs gegenüber der Beklagten an den Sachverständigen weder darzulegen noch zu beweisen. Insbesondere berief sich die

6 BGH, Urteil vom 17. Juli 2018 – VI ZR 277/17, Rn. 14

7 BGH, a. a. O. Rn. 15

8 BGH, a. a. O. Rn. 16

9 exemplarisch AG Bad Neustadt, Urteil v. 09.03.2016 – 1 C 568/15

10 Vgl. BGH, Urteil vom 18. Februar 2020 – VI ZR 135/19

11 BGH a. a. O. Rn. 10

12 BGH a. a. O. Rn. 11

*Klägerin zuletzt auf einen Freistellungsanspruch, sodass ein Ausgleich der Kosten und eine damit einhergehende Rückabtretung des Ausgleichsanspruchs nicht angenommen werden konnte.*¹³

D. Zusammenfassung

Durch die BGH-Entscheidungen wurde klargestellt, dass in der Abtretungsvereinbarung nur die Schadensersatzposition der Gutachterkosten erfüllungshalber abgetreten werden kann. Eine vollumfängliche Abtretung aller etwaigen Ansprüche führt zur

Unwirksamkeit der Vereinbarung. Zudem muss in der jeweiligen Abtretungsvereinbarung ausdrücklich geregelt sein, wann und unter welchen Voraussetzungen der Geschädigte einen Anspruch auf Rückabtretung des Anspruchs erhält.

Bei der Übernahme eines verkehrs-unfallrechtlichen Mandats sollte daher stets zu Beginn geprüft werden, ob die Abtretungsvereinbarung an den Kfz-Sachverständigen überhaupt wirksam ist, da dies die Aktivlegitimation des Geschädigten betrifft.

Wird eine Forderung wirksam auf den Sachverständigen übertragen, so verbleibt für einen Geschädigten – der die Kosten des Sachverständigengutachtens dennoch gerichtlich geltend machen will – nur die Möglichkeit, dass er sich vor der Geltendmachung des Anspruchs mit dem Sachverständigen in Verbindung setzt. Dieser kann den Geschädigten zur Durchsetzung des Anspruchs ermächtigen.

Ist die Abtretungsvereinbarung unwirksam, so bleibt der Geschädigte Inhaber des Schadensersatzanspruchs. Er ist nach wie vor aktivlegitimiert und kann die Kosten des Sachverständigengutachtens selbst gegen den Schädiger geltend machen.

¹³ exemplarisch Landgericht Dortmund, Urteil v. 26.06.2020, Az. 21 O 353/19

Aktuelle Gesetzgebung

Aktuelle Gesetzgebung

Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung

Im letzten KammerReport 04/2020 haben wir über den Referentenentwurf zum Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 berichtet. Der Bundestag hat am 27. November 2020 einstimmig die Änderungen des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts beschlossen. Es darf nun davon ausgegangen werden, dass es am 01.01.2021 in Kraft treten wird.

Die zwischenzeitlich vom Rechts- und Finanzausschuss des Bundesrats vorgeschlagene Verschiebung der Anpassung auf das Jahr 2023 hatte zuvor im Bundesrat keine Mehrheit gefunden. BRAK und DAV hatten sich in einem gemeinsamen Schreiben vehement gegen eine Verschiebung zur Wehr gesetzt. Auch die drei Rechtsanwaltskammern in NRW leiteten den sechs Vertretern des Landes NRW im Bundesrat persönlich eine

entsprechende gemeinsame Stellungnahme zu.

Das Gesetzgebungsverfahren geht daher erfreulicherweise weiter. Das Gesetz muss nun noch in diesem Jahr den Bundesrat passieren, damit es Anfang 2021 in Kraft treten kann. Über das Inkrafttreten werden Sie zeitnah über unsere Homepage und den Newsletter informiert.

Reform des anwaltlichen Berufs- und Gesellschaftsrechts

Das Berufsrecht der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) und der Patentanwaltsordnung (PAO) soll umfassend neu geregelt werden. Ziel ist es, der Anwaltschaft und den Steuerberatern gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit zu gewähren, weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle Berufsaus-

übungsgesellschaften zu schaffen und die interprofessionelle Zusammenarbeit zu erleichtern. Die Berufsausübungsgesellschaft soll als zentrale Organisationsform anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Handelns anerkannt werden und künftig – neben den einzelnen Berufsträgern – auch Anknüpfungspunkt der berufsrechtlichen Regulierung sein.

Darüber hinaus modernisiert der Gesetzentwurf das materielle Berufsrecht. Insbesondere soll das Verbot der Interessenkonflikte zukünftig auch im Hinblick auf Sozietätssachverhalte in der BRAO, der PAO und dem StBerG unmittelbar geregelt werden. Außerdem sind Änderungen in Bereichen vorgesehen, in denen die Berufsordnungen nach Auffassung des BMJV an die rechtlichen oder tatsächlichen Entwicklungen angepasst werden müssen. Unter anderem sollen sämtliche Berufsausübungsgesellschaften in die von den Kammern geführten elektronischen Verzeichnisse aufgenommen werden und auch Berufsausübungsgesellschaften sollen auf Antrag für sich ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) erhalten, was bisher nur für einzelne Berufsträger gesetzlich vorgesehen ist. Den Referentenentwurf finden Sie unter folgendem Link: https://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2020/2020_500anlage.pdf

Erfolgshonorar und Prozessfinanzierung: Gesetzentwurf zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Bisher ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Vereinbarung von Erfolgshonoraren nur in sehr engen Grenzen erlaubt und die Übernahme von Verfahrenskosten vollständig untersagt. Dies gilt für nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) registrierte Inkassodienstleister nicht, weshalb deren Leistungen insbesondere für die Durchsetzung geringwertiger Forderungen vermehrt nachgefragt werden. Ein Ziel des Gesetzes ist es daher, einen kohärenten Regelungsrahmen für rechtliche Dienstleistungen zu schaffen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten soll gestattet werden, bis zu einem Gegenstandswert von 2.000 Euro oder, ohne Wertgrenze, bei außergerichtlichen Inkassodienstleistungen sowie im gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahren ein Erfolgshonorar zu vereinbaren. In diesen Fällen soll auch eine Abrede zulässig sein die Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligten zu übernehmen. Verbleiben soll es dabei, im Einzelfall ein Erfolgshonorar vereinbaren zu können, wenn der Mandant bei verständiger Betrachtung ansonsten von der Rechtsverfolgung abgehalten werden würde. Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten soll es in diesem Zusammenhang dann aber nicht mehr ankommen. Den Referentenentwurf finden Sie unter dem Link: <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Rechtsdienstleister.html>

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Das BMJV hat den Entwurf eines Gesetzes für ein modernisiertes Per-

sonengesellschaftsrecht veröffentlicht. Mit dem Gesetzentwurf soll die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als Grundform aller rechtsfähigen Personengesellschaften ausgestaltet und das teils noch aus dem 19. Jahrhundert stammende Recht der Personengesellschaft modernisiert werden.

Das gesetzliche Leitbild der GbR ist bislang die nicht rechtsfähige Gelegenheitsgesellschaft. Abweichend davon ist heute aber ein erheblicher Anteil von GbR auf Dauer angelegt und zum Zweck gegründet, mit der Gesellschaft am Rechtsverkehr teilzunehmen. Versuche der Rechtsprechung, für diese Gesellschaften interessengerechte Lösungen zu finden, konnten Unklarheiten und Rechtsunsicherheit nicht vollends beseitigen. Dem will der Gesetzentwurf abhelfen: Im Bürgerlichen Gesetzbuch soll nunmehr der nicht rechtsfähigen GbR die Variante der rechtsfähigen GbR an die Seite gestellt werden, die als Grundform aller rechtsfähigen Personengesellschaften ausgestaltet ist. Sie ist an dem neuen gesetzlichen Leitbild einer auf Dauer angelegten und mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteten Gesellschaft ausgerichtet.

Nach dem Gesetzentwurf soll zudem ein freiwilliges, öffentliches Gesellschaftsregister eingeführt werden. Kunden und Geschäftspartner von GbR sollen daraus verlässliche Kenntnis über Haftungsverhältnisse und Vertretung der Gesellschaften erlangen. Künftig sollen Gesellschafter ihre Gesellschaft in das Register eintragen lassen können, sie müssen dies aber nicht. Will die GbR ein Grundstück erwerben, ist die Voreintragung im Gesellschaftsregister künftig aber Voraussetzung für die Grundbucheintragung. So müssen die Gesellschaftsverhältnisse künftig nicht mehr im Grundbuch eingetragen und aktuell gehalten werden. Das soll Grundbuchämter, Notariate und Kreditgeber entlasten.

Um die Rechtsverhältnisse der Angehörigen Freier Berufe weiter zu flexibilisieren schafft das Gesetz ferner die

Grundlage dafür, dass sie sich künftig auch als GmbH & Co. KG organisieren können. Dies soll es ermöglichen, ihre Haftung – anders als bei der PartG mbB – auch für andere Verbindlichkeiten als aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung zu beschränken (z. B. Verbindlichkeiten aus Miet- oder Arbeitsverträgen). Schließlich sieht der Gesetzentwurf Regelungen vor, mit denen Beschlussmängelstreitigkeiten bei Personenhandelsgesellschaften einfach und rechtsicher beigelegt werden können.

Reform des Sanierungs- und Insolvenzrechts

Das Bundeskabinett hat eine Reform des Insolvenzrechts beschlossen. Der Entwurf sieht unter anderem die Einführung eines Rechtsrahmens für Restrukturierungen vor, mit dem Insolvenzen abgewendet werden können. Davon können insbesondere auch Unternehmen Gebrauch machen, die infolge der Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Der Entwurf beinhaltet zugleich eine weitreichende Fortentwicklung des geltenden Sanierungs- und Insolvenzrechts. Für die von der Pandemie betroffenen Unternehmen werden nach Inkrafttreten des Gesetzes weitergehende Erleichterungen geschaffen: Sie unterliegen ab dem 1. Januar 2021 zwar wieder der Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung. Allerdings wird der Überschuldungsprüfung künftig ein gelockerter Maßstab zugrunde gelegt, der auf die derzeitigen Prognoseunsicherheiten Rücksicht nimmt. Daneben werden auch die Sanierungsmöglichkeiten des bestehenden Rechts fortentwickelt. Es soll sichergestellt werden, dass der Verzicht auf die Bestellung einer Insolvenzverwalterin oder eines Insolvenzverwalters in den sogenannten Eigenverwaltungsverfahren grundsätzlich nur gut und solide vorbereiteten Vorhaben vorbehalten bleibt. Diesen Unternehmen soll aber zugleich ein rechtssicherer Weg zu den eigenverwaltungsasierten Sanierungsoptionen eröffnet werden.

Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

Achtung Berufsrechtsverstoß: beA erstregistrieren!

Bereits seit dem 01.01.2018 sind alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gem. § 31a Abs. 6 BRAO verpflichtet, das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zumindest passiv zu nutzen. Dies bedeutet, dass sie die für die Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorhalten, die Erstregistrierung durchlaufen sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis nehmen müssen. Geschieht dies nicht, verhält sich der Rechtsanwalt berufsrechtswidrig. Er setzt sich, sollte Eingangspost unbemerkt bleiben, zudem einem erheblichen zivilrechtlichen Haftungsrisiko aus, denn jedes von der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtete beA ist, auch wenn der Rechtsanwalt es selbst noch nicht installiert und sich erstregistriert hat, unmittelbar empfangsbereit.

Eine aktuelle Auswertung der Bundesrechtsanwaltskammer ergibt, dass im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm zum Stichtag 29.10.2020 nur insgesamt 75 % aller Postfächer erstregistriert waren. Bei den Syndikusrechtsanwälten liegt die Erstregistrierungsquote sogar nur bei 49 %.

Wir appellieren deshalb nochmals dringend an alle Kolleginnen und Kollegen, die dies bislang versäumt haben, umgehend die Erstregistrierung vorzunehmen. Die Rechtsanwaltskammer ist gehalten, nicht-aktivierte Postfächer aus dem System zu ermitteln und gegen die Postfachinhaber **Aufsichtsverfahren** einzuleiten. Dies wird in Kürze geschehen. Rügebescheide werden mit einer Gebühr in Höhe von 150,00 Euro belegt sein. Das Anwaltsgericht Nürnberg hat einen Verstoß gegen § 31a Abs. 6 BRAO sogar mit einer Geldbuße von 3.000,00 € geahndet.

Praxishinweise der RAK Hamm zur Geldwäscheprävention

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeistände können Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) sein, wenn sie eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG aufgeführten Tätigkeiten durchführen. In diesem Fall müssen die Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach dem GwG beachtet und eingehalten werden. In ihren Aufsichtsprüfungen im Rahmen der Geldwäscheprävention bemerkt die RAK Hamm immer wieder die gleichen sanktionsbewehrten und leicht vermeidbaren Verstöße. Daher legen wir Ihnen die Beachtung der folgenden Praxishinweise nahe:

1. Die Vorschriften des GwG dienen der Prävention. Rechtsanwälte sollen sich durch Vorsichtsmaßnahmen vor ihrem Missbrauch durch Kriminelle zu deren Geldwäsche schützen. Weder das Geldwäschegesetz noch die RAK Hamm als Aufsichtsbehörde verdächtigt Rechtsanwälte oder Mandanten der Geldwäsche. Das Risiko ist abstrakt, die Aufsichtsprüfungen erfolgen grundsätzlich anlasslos.
2. Erfüllen Sie die Sorgfaltspflichten bei jeder Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG, insbesondere auch für langjährig bekannte „Dauermandanten“. Anknüpfungspunkt der Verpflichtungen ist nicht der Mandant, sondern vielmehr jede einzelne (zumindest abstrakt) risikobehaftete Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG für den Mandanten. Nach dem GwG kann das Missbrauchsrisiko dort allenfalls gering, jedoch nicht ausgeschlossen sein. Die Sorgfaltspflichten entfallen daher in keinem Fall. Lediglich ihr Umfang kann nach

Maßgabe des § 14 GwG gegebenenfalls reduziert werden. Die Pflicht zur Identifizierung entfällt dementsprechend nicht schon dann, wenn Ihnen der zu Identifizierende persönlich bekannt ist. Wurde der Mandant einmal GwG-konform identifiziert und dies dokumentiert, kann von einer erneuten Identifizierung bei der anstehenden Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mit demselben Mandanten unter Umständen abgesehen werden, vgl. § 11 Abs. 3 GwG. Dokumentieren Sie dann jedoch stets den Namen des zu Identifizierenden und den Umstand, dass er bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist, § 8 Abs. 2 S. 5 GwG, durch einen Hinweis, wo die Dokumentation der Identifizierung zu finden ist. Beachten Sie jedoch, dass die Identifizierung nur eine von mehreren zwingenden Sorgfaltspflichten ist, vgl. § 10 GwG.

3. Prüfen Sie die Identität des Mandanten und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person anhand des vor Ort im Original vorgelegten Personalausweises und fertigen Sie die Kopie. Sie dürfen und müssen die betreffenden Ausweise kopieren und aufzeichnen oder einscannen. § 8 Abs. 2 S. 2 GwG geht als *lex specialis* insoweit entgegengesetzten Normen (Personalausweisgesetz, Datenschutz) vor. Eine zugesendete Kopie ist untauglich, vgl. § 13 Abs. 1 GwG. Eine solche nicht ordnungsgemäße Identifizierung ist sanktionsbewehrt. Dies gilt auch bei Fernmandaten. In diesen Fällen können Sie einen Kollegen oder andere Verpflichtete am Ort des Mandanten nach Maßgabe des § 17 GwG beauftragen und Ihre (!) Sorgfaltspflichten, für die Sie nach wie vor verantwortlich bleiben, § 17 Abs. 1 S. 3 GwG, durch Dritte durchführen lassen.

4. Auch die Mitwirkung anderer Verpflichteter, beispielsweise eines Notars, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers oder eines Geldinstituts befreien Sie nicht von der Erfüllung Ihrer Pflichten nach dem GwG. So hat der Rechtsanwalt beispielsweise die Identifizierungspflicht nebst Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten auch dann zu erfüllen, wenn der Mandant etwa bereits beim Notar identifiziert wurde oder dort voraussichtlich noch identifiziert werden wird. Ziel ist es, dem Geldwäscherisiko mithilfe eines weiten und konsequenten Präventionssystems vorzubeugen.
5. Die Rechtsanwaltskammer Hamm empfiehlt Ihnen, einen GwG-Fragebogen zu erstellen und im Falle des Vorliegens einer Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG auszufüllen und zur jeweiligen Akte zu nehmen. Darin könnten die Sorgfaltspflichten in Bezug auf das einzelne Mandat abgefragt werden. Zunächst könnte eine Feststellung erfolgen, welche Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG vorliegt. Dann könnte dokumentiert werden, wie die Identifizierung erfolgt ist und ob der Mandant eine politisch exponierte Person (PEP), ein Familienangehöriger oder eine der PEP nahestehende Person ist. Zum Schluss könnte eine Risikobewertung der einzelnen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie in der aktualisierten 4. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG, welche Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm unter „Anwaltsservice“ – dort: „Geldwäschegesetzverpflichtungen“ – finden (www.rechtsanwaltskammer-hamm.de).

Geldwäschegesetz-meldepflichtverordnung – Immobilien

Am 01.10.2020 ist die neue Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz (GwG) meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien – GwGMeldV-Immobilien, BGBl. I 2020, S. 1965) – basierend auf § 43 Abs. 6 GwG – in Kraft getreten. Rechtsanwälte werden künftig in vielen Fällen zur Abgabe von Geldwäscheverdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften verpflichtet. Verstöße sind mit empfindlichen Bußgeldern bedroht.

Rechtsanwälte sind Verpflichtete nach GwG, wenn sie Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG durchführen. Die Verordnung ist somit insbesondere für Rechtsanwälte, die im Immobiliensektor tätig sind, von großer Bedeutung. Die Meldepflichten orientieren sich an typologisierten Sachverhalten, bei denen ein Zusammenhang zur Geldwäsche naheliegt. Meldepflichten bestehen wegen eines Bezugs zu Risikostaaen oder Sanktionslisten gemäß § 3 der Verordnung, wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlichen Berechtigten nach § 4, wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Stellvertretung im Sinne des § 5 sowie wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität gemäß § 6 der Verordnung. Auf Anregung der BRAK wurde in § 1 S. 2 der Verordnung klargestellt, dass die Verordnung für die Verpflichteten keine eigenständigen Pflichten zur Ermittlung von Tatsachen, die eine Meldepflicht begründen können, festlegt. Außerdem regelt § 7 eine Ausnahme von der Meldepflicht, welche eintritt, wenn Tatsachen vorliegen, welche die bei den in den §§ 3 bis 6 bestimmten Sachverhalten vorhandenen Anzeichen entkräften, dass ein Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen

könnte, oder dass der Erwerbsvorgang im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht. Die Tatsachen, aufgrund derer von einer Meldung abgesehen wird, sind nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GwG aufzuzeichnen. Die Dokumentation ist für Zwecke der aufsichtlichen Prüfung aufzubewahren.

Die Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung – Immobilien finden Sie hier: <https://www.rechtsanwaltskammer-hamm.de/downloads/geldwaeschegesetzesverpflichtungen/496-gwg-meldepflichtverordnung-immobilien/file.html>

Arbeiten mit dem beA während der pandemiebedingten Einschränkungen

Quarantäne, Homeoffice, virtuelle Konferenzen – das Coronavirus hat auch das Leben der Rechtsanwälte auf den Kopf gestellt. Das beA unterstützt indes die Kollegen auch in dieser ungewöhnlichen Zeit zuverlässig bei ihren täglichen Arbeitsabläufen, unabhängig davon, ob sie sich regulär in der Kanzlei aufhalten, von zu Hause aus tätig werden oder bewährte Mitarbeiter quarantänebedingt nicht ins Büro kommen können. Dass Schriftsätze in den letzten Monaten vermehrt digital versandt wurden, zeigen auch die statistischen Daten: Waren im September bereits 1.404.771 eingegangene und 1.325.271 versandte beA-Nachrichten zu verzeichnen, erhöhte sich die Anzahl der Eingänge im Oktober auf stattliche 1.457.794 und die der Nachrichtenausgänge auf 1.478.459.

Sowohl für Einzelanwälte als auch für diejenigen, die in Großkanzleien tätig sind, bietet es sich an, auch in der eigenen Wohnung mit dem beA arbeiten zu können. Dafür benötigen Sie nur Ihren mit dem Internet verbundenen PC, die aktuelle beA-Client Security für Ihr Betriebssystem sowie



natürlich ein Zertifikat, d. h. einen Sicherheitstoken, um sich in Ihr beA einloggen zu können. In der Regel befindet sich das Zertifikat auf der beA-Karte. Zunächst einmal kann die beA-Karte natürlich einfach mit nach Hause genommen werden, wo auch für den heimischen PC ein Kartenlesegerät benötigt wird. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine zweite beA-Karte zu bestellen. Mit diesen Möglichkeiten können im Büro wie auch in den eigenen vier Wänden sämtliche beA-Funktionen genutzt werden. Manche Kollegen verwenden auch ein beA-Softwarezertifikat, um auch zu Hause oder von unterwegs mit dem Laptop ihr beA abrufen zu können. Für Mitarbeiter gibt es beA-Mitarbeiterkarten. Die beA-Karte Mitarbeiter enthält, anders als die beA-Karte Basis oder Signatur, im Zertifikat keine SAFE-ID. Sie ist auch im Übrigen nicht personengebunden. Sie muss erst mit einem beA-Profil verbunden werden; dann müssen dem Inhaber der Mitarbeiterkarte wiederum Rechte zugewiesen werden. Die Rechtevergabe wird in der BRAK beschrieben, diese finden Sie unter <https://www.bea-brak.de/xwiki/bin/export/BRAK/WebHome?format=pdf&pdfcover=0&pdfdoc=0&comments=0&attachments=0&includechilds=0&includelinks=0&pagebreaks=0&pdftemplate=XWiki.PDFTemplate>. Wenn Sie dann mit Ihrem Mitarbeiter vereinbaren, die beA-Mitarbeiterkarte mit nach Hause zu nehmen, kann er mit dem Kartenlesegerät und installierter Client Security auch mit dem beA arbeiten, ohne in der Kanzlei zu erscheinen.

Sie sollten zudem einem anwaltlichen Vertreter Zugang zu Ihrem beA gewähren. Wird gegenüber der jeweiligen RAK ein Vertreter benannt (vgl. § 53 BRAO), so hat dieser gem. § 25 Abs. 2 RAVPV lediglich Zugriff auf die Nachrichtenübersicht. Daher empfiehlt es sich, Ihrem Vertreter auch über die Benutzerverwaltung Rechte an Ihrem beA einzuräumen, z. B. auf Öffnen der einzelnen Nachrichten oder auch, falls gewünscht, auf Versenden von Nachrichten.

Informationsportal zum beA

Die BRAK hat ihre Informationsangebote rund um das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und den elektronischen Rechtsverkehr neu strukturiert: Umfassende Informationen rund um die Nutzung des beA sowie technische Informationen stehen auf der Plattform portal.beasupport.de zur Verfügung. Die aktuelle Ausgabe und das Archiv des beA-Newsletters sowie den Index zum beA-Newsletter finden Sie unter brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/. Hintergrundinformationen zum beA, zum elektronischen Rechtsverkehr und damit verbundenen verfahrensrechtlichen Fragen finden Sie unter www.brak.de/fuer-anwaelte/bea-das-besondere-elektronische-anwaltspostfach/.

Fallstricke im sozialgerichtlichen Verfahren – Hinweise des BRAK-Ausschusses Steuerrecht

Der BRAK-Ausschuss Sozialrecht hat Hinweise zum Thema „Fallstricke“ in sozialgerichtlichen Verfahren veröffentlicht. In den Hinweisen werden vier Problemkreise betrachtet, die für die anwaltliche Tätigkeit von Bedeutung sind: Beweisanträge, Anträge im laufenden Verfahren, Bescheidungsurteile und die Beantragung von Verfügungen. Die Hinweise sind der zweite Beitrag des Ausschusses; im Juli 2020 wurden bereits „Informationen des Ausschusses Sozialrecht zu den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuches“ veröffentlicht, die Information hierüber finden Sie im KammerReport 4/20.

Die Hinweise des Ausschusses Sozialrecht – Stand: November 2020 – zum Thema „Fallstricke“ im sozialgerichtlichen Verfahren finden Sie unter dem Link https://brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/fallstricke_im_sozialgerichtlichen-verfahren_hinweise-as-sozialr_stand-2020-11_final.pdf

Anpassung der „DAC-6“ – Handlungshinweise des BRAK-Ausschusses Steuerrecht

Wie bereits berichtet, ist am 01.01.2020 das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen in Kraft getreten. Dieses Gesetz setzt die sog. DAC-6-Richtlinie in nationales Recht um.

Der Ausschuss Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat seine DAC-6 Handlungshinweise erneut aktualisiert (die letzte Anpassung erfolgte im August 2020). Die Fassung von September 2020 steht nachfolgend zum Download bereit.

DAC-6 Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht – Stand: September 2020
<https://newsletter.rakba.de/2020/10/erneute-anpassung-der-handlungshinweise-zur-pflicht-zur-mitteilung-grenzueberschreitender-steuergestaltungen/>

Berichte und Hinweise

Berichte und Hinweise

Kammerversammlung 2021

Im kommenden Jahr findet die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer, soweit es die dann geltenden Corona-Schutzbestimmungen zulassen, am **Mittwoch, 14. April 2021**, statt. Beginn ist voraussichtlich 16.00 Uhr. Versammlungsort wird der Maximilianpark Hamm, Festsaal, Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm, sein.

Im Mittelpunkt der Kammerversammlung werden, neben den Haushaltsangelegenheiten, die **aktuellen berufspolitischen und berufsrechtlichen Themen** stehen.

Geplant ist, zur Versammlung der Rechtsanwaltskammer wiederum eine **Kinderbetreuung** anbieten. Wir bitten Kolleginnen und Kollegen, die Interesse haben, dieses Angebot zu nutzen, uns möglichst frühzeitig unverbindlich mitzuteilen, wie viele Kinder welchen Alters sie anmelden wollen. Dies erleichtert uns die Planung und Organisation.

Als **Gastredner** der Kammerversammlung 2021 haben wir Herrn **Prof. Dr. Tobias Gostomzyk**,



Prof. Dr.
Tobias Gostomzyk

Professor für Medienrecht an der TU Dortmund, gewinnen können. Sein Gastvortrag trägt den Titel „Tatort“. Der „Tatort“ ist bekanntlich die beliebteste Krimireihe im deutschsprachigen Raum und begeistert jeden Sonntag Millionen von Zuschauern. Dabei will der

„Tatort“ vor allem unterhalten. Hierfür greift er regelmäßig aktuelle Geschehnisse und gesellschaftliche Entwicklungen auf. Obwohl fiktiv, vermittelt er also durch aktuelle Themen und reale Orte auch den Eindruck, Wirklichkeit abbilden zu wollen. Manchmal wird im Abspann sogar für die Unterstützung durch die Polizei gedankt.

Unter Juristinnen und Juristen sorgt vor allem die Darstellung der Tatort-Ermittlerinnen und -Ermittler für Diskussion. Denn auf dem Weg zum Ermittlungserfolg ist ihnen fast jedes Mittel recht. Durchschnittlich dreimal pro Tatort verstoßen sie gegen geltendes Recht, indem etwa Belehrungen von Tatverdächtigen unterlassen oder Beweismittel unterschlagen werden. Auch Hausfriedensbruch ist keine Seltenheit. Wer aber meint, dass die Strafverfolger hierdurch regelmäßig selbst der Strafverfolgung ausgesetzt sind, geht dagegen fehl.

Diese und weitere Einsichten zum „Tatort Tatort“ vermittelt Prof. Dr. Gostomzyk. Grundlage hierfür ist eine Auswertung aller „Tatorte“ aus dem Jahr 2015 sowie 2017/18.“

Umfrage über die Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Anwaltschaft

Im September hat die BRAK eine weitere Umfrage zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Anwaltschaft durchgeführt, um die sich durch die Pandemie ergebenden Entwicklungen abschätzen und den Unterstützungsbedarf in der Anwaltschaft besser ermitteln zu können.

Der Trend, der sich bereits anlässlich der ersten Umfrage im April abzeichnete, hat sich fortgesetzt. Wie sich zeigte, hat die Anwaltschaft außerhalb

des harten Lockdowns etwas weniger Mandatsrückgänge zu verzeichnen. Dennoch hat sich die Situation keineswegs entspannt. Die Auswertung für das Land NRW brachte u. a. folgende prägnante Ergebnisse:

Rund 55 % der Befragten geben an, seit Beginn der Coronakrise weniger neue Mandate generiert zu haben, 34 % haben gleich viele Mandate erhalten, nur etwa 10 % berichten über Mandatszuwächse (Frage 4). 71 % der Befragten haben keine Soforthilfe beantragt, da sie keine Unterstützung benötigen würden (Frage 5).

91 % der Befragten geben an, dass während der Pandemie keine gerichtlichen Verfahrenshandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung vorgenommen oder eine Zeugenbefragung auf diesem Wege durchgeführt wurde (Frage 8).

48 % der Befragten meinen, es sei in der Pandemie im laufenden Verfahren zu Verzögerungen mit durchschnittlich mehr als 8 Wochen gekommen (Frage 9).

Fazit

Die Erkenntnisse aus der Umfrage werden in weitere berufspolitische Initiativen einfließen. Flankierend hierzu hat die BRAK die Arbeitsgemeinschaft „Sicherung des Rechtsstaats“ ins Leben gerufen. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, Lehren aus der Pandemie zu ziehen und gewonnene Erfahrungen zu nutzen, um den Rechtsstaat zukunftssicher zu gestalten.

Die Gesamtauswertung der Umfrage finden Sie hier: https://brak.de/w/files/00_startseite/covid19/gesamtergebnis_umfrage_brak_oktober_2020.pdf

Aktuelles zur Überbrückungshilfe und weitere Informationen

Seit dem 21.10.2020 läuft die Antragsphase für die zweite Phase der Corona-Überbrückungshilfe, die den

Zeitraum September bis Dezember 2020 betrifft. Die Antragstellung erfolgt auch hier wiederum über einen „prüfenden Dritten“, u. a. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Informationen hierzu und zu weiteren für die Anwaltschaft relevanten Fragen rund um die Corona-Pandemie hat die BRAK auf ihrer Corona-Informationssseite publiziert. Dort findet sich u. a. ein laufend aktueller Überblick über die aktuellen Gesetze und Verordnungen auf Bundes- und Länderebene sowie eine inzwischen über 1.000 Entscheidungen umfassende Rechtsprechungsübersicht.

<https://brak.de/die-brak/coronavirus/#%C3%9Cberbr%C3%BCckungshilfe>

Quelle: BRAK

Syndikusrechtsanwaltschaft: Evaluierungsbericht der Bundesregierung

Seit dem 01.01.2016 existiert für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die neue Zulassungsart als Syndikusrechtsanwältin oder -rechtsanwalt. Sie war in der Folge einer Entscheidung des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2014 eingeführt worden, welches eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-

versicherung für Syndici abgelehnt hatte. Die Bundesregierung hat nunmehr den nach Art. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung (Syndikusesgesetz) vorgesehenen Evaluierungsbericht vorgelegt. Basis der Evaluation ist eine Befragung der Anwender der Regelungen, also der Rechtsanwaltskammern, der BRAK sowie der Patentanwaltskammer sowie der Deutschen Rentenversicherung Bund und zudem weiterer Verbände. Fazit des Evaluierungsberichts ist, dass sich die mit dem „Syndikusesgesetz“ geschaffenen Regelungen in der Praxis bewährt haben. Bedarf für eine gesetzliche Nachjustierung habe sich lediglich zur Erleichterung der Formvorgaben des § 46 III 1 BRAO sowie für Fälle ergeben, in denen die Syndikustätigkeit vorübergehend unterbrochen und eine berufsfremde Tätigkeit aufgenommen wird. Sie finden den Evaluierungsbericht der Bundesregierung unter dem Link: [Evaluierungsbericht der Bundesregierung](#)

Quelle: BRAK

Hülfskasse: Aufruf zur Weihnachtsspende 2020

Die „Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ ruft zu Spenden zugunsten von bedürftigen Rechtsanwältinnen,

Rechtsanwälten und deren Angehörigen auf. Im Jahr 2019 gingen bei der Hülfskasse Spenden in Höhe von insgesamt rund 161.000 Euro ein. Hierdurch konnten bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien mit einer Spende zu Weihnachten bedacht werden. **Bitte spenden Sie auch in diesem Jahr für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Angehörige!** Und – sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt werden oder Sie selbst betroffen sein: Bitte verweisen Sie auf die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte.

Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg
IBAN DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC DEUT DEHH XXX
Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig.
Steuer-Nr. 17/432/06459

Kontakt:

Steinwietenhof 2
20459 Hamburg
Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45
info@huelfskasse.de
www.huelfskasse.de
Facebook: www.facebook.com/huelfskasse

Rechtsprechung

Rechtsprechung

- 1 Leitsatz des Verfassers
- 2 Leitsatz der Redaktion
- 3 Leitsatz des Autors der NJW-Spezial
- 4 Leitsatz des Gerichts
- 5 Leitsatz der Schriftleitung der AGS

Berufsrecht

Rückwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Syndici

SGB VI §§ 6 I 1 Nr. 1, V, 231 IVb, IVc; GG Art. 3 I; BRAO §§ 46 a, 46

1. Von der Rentenversicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt kann nach dem ab 01.01.2016 geltenden Recht rückwirkend vom Beginn dieser Beschäftigung auch befreit werden, wer nur freiwilliges Mitglied im berufsständischen Versorgungswerk war.

2. Die Rückwirkung einer Befreiung für eine davor ausgeübte Beschäftigung erfordert die Pflichtmitgliedschaft.¹

BSG, Urteil vom 26.2.2020 – B 5 RE 2/19 R
Fundstelle: NJW 2020, S. 2980

Leistungsansprüche aus einer Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte

BRAO §§ 30, 55

Die von der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Rechtsanwälten erfasste freiberufliche „Tätigkeit als Rechtsanwalt“ meint allein die von unabhängiger Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten geprägte „klassische“ Tätigkeit des Rechtsanwalts, wie sie auch in § 3 BRAO beschrieben ist.²

BGH, *Hinweisbeschluss vom 18.3.2020 – IV ZR 43/19*
Fundstelle: NJW 2020, S. 2962

Keine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin bei Beratung von Arbeitgeberkunden

BRAO § 46 III, V

1. Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt setzt voraus, dass die anwaltliche Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers das Arbeitsverhältnis des Antragstellers prägt. Eine Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten von Kunden des Arbeitgebers stellt keine Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers dar, selbst wenn sich dieser zu einer Beratung des Kunden verpflichtet hat (Fortführung von Senat NJW 2018, 3100 Rn. 39 ff. und Urteil vom 15.10.2018 – AnwZ [Brfg] 58/17, BeckRS 2018, 30038 Rn. 11).
2. Die rechtliche Beratung von Kunden des Arbeitgebers steht nach § 46 V BRAO einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt entgegen, auch wenn die Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers die Tätigkeit des Antragstellers prägt und dieser nur vereinzelt dessen Kunden berät. Jede rechtsberatende Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten eines Kunden des Arbeitgebers schließt unabhängig von deren Umfang grundsätzlich eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt aus.¹

BGH, *Urteil vom 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 23/19*
Fundstelle: NJW 2020, S. 2966

Personenbeförderungsrecht bei Zulassung als Fachanwältin für Transportrecht

FAO §§ 2 II, 5 I Buchst. n, 14g

1. Ein Mandant, der einen Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht aufsucht, darf erwarten, dass dieser sich im Bereich des Gütertransportrechts auskennt.
2. Der Verleihung der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht“ steht entgegen, wenn der Rechtsanwalt überwiegend im Bereich des Personenbeförderungsrechts tätig ist.²

BGH, *Urteil vom 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 48/19*
Fundstelle: NJW 2020, S. 3111

Fortsetzung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach Verschmelzung

BRAO § 46 II, V

1. Anders als im Falle eines sonstigen Arbeitgeberwechsels liegt in einer Verschmelzung zweier Unternehmen kein Widerrufgrund für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46 b II BRAO.
2. Die Rechtsanwaltskammer hat die Befugnis, in einem solchen Fall die Fortsetzung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt in einem klarstellenden Verwaltungsakt zu bescheiden.²

BGH, *Urteil vom 14.7.2020 – AnwZ (Brfg) 8/20*
Fundstelle: NJW 2020, S. 2970

Schadensersatzanspruch wegen vertragswidrigen Verhaltens des Rechtsanwalts

BGB §§ 626, 628 II

Dem Mandanten steht nach einer durch ein vertragswidriges Verhalten des Rechtsanwalts veranlassten Kündigung ein Schadensersatzanspruch nur zu, wenn das vertragswidrige Verhalten des Rechtsanwalts einen wichtigen Kündigungsgrund bildet und die insoweit zu beachtende Kündigungsfrist von zwei Wochen gewahrt ist.¹

BGH, *Urteil vom 16.7.2020 – IX ZR 298/19*
Fundstelle: NJW 2020, S. 2538

Berufsrechtliche Anforderungen an die Zusammenarbeit mit einem „Of Counsel“

BRAO § 59a

Die berufliche Zusammenarbeit einer anwaltlichen Partnerschaftsgesellschaft mit einem nicht-anwaltlichen externen Berater (Of Counsel) verstößt dann gegen § 59 a I 1 BRAO, wenn eine gemeinschaftliche Berufsausübung in Form eines Rahmenvertrags für längere Dauer derart verstetigt ist, dass der Of Counsel über rein gutachterliche Tätigkeit hinausgehend Schriftsätze anfertigt und zeichnet und die Mandanten in außergerichtlichen Verhandlungen vertritt, ohne den Weisungen der Partnerschaftsgesellschaft unterworfen zu sein.²

BGH, *Beschluss vom 22.7.2020 – AnwZ (Brfg) 3/20*
Fundstelle: NJW 2020, S. 3170

Einsichtsrecht der Generalstaatsanwaltschaft in Personalakten

Die Generalstaatsanwaltschaft darf bereits im Ermittlungsverfahren Einsicht in die Personalakte eines Mitglieds einer Rechtsanwaltskammer verlangen.³

BGH, Urteil vom 4.8.2020 – AnwZ (Brfg) 4/20 = BeckRS 2020, 24012
Fundstelle: NJW-Spez. 2020, S. 670

Unzulässige Bezeichnung als „Rechtsanwalt am Oberlandesgericht“

Mit dem Zusatz „Rechtsanwalt am Oberlandesgericht“ verschafft sich ein Anwalt einen objektiv ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil gegenüber seinen Berufskollegen, da der unzutreffende Eindruck erweckt wird, dieser Berufsträger verfüge über einen besonderen Status, den andere Anwälte nicht aufweisen.³

AnwGH Nordrhein-Westfalen,
Urteil vom 19.6.2020 – 1 AGH 36/19
= BeckRS 2020, 16982
Fundstelle: NJW-Spez. 2020, S. 639

Markenrechtsverletzung durch Verwendung einer Domain durch Anwalt

MarkenG §§ 14 II Nr. 2, 3, V, 140 III

Gegen die Verwendung der Domain www.schufa-anwalt.de durch einen Rechtsanwalt für seinen Internetauftritt hat die antragstellende, in Deutschland bekannte Kreditschutzorganisation einen Anspruch auf Unterlassung, weil mit der Benutzung dieser Domain bei den angesprochenen Verkehrskreisen die Gefahr einer Verwechslung mit der Verfügungsmarke besteht.²

LG München I, Urteil vom 25.6.2020 – 17 HK O 3700/20
Fundstelle: NJW 2020, S. 3398

Gebührenrecht

Rechtsbehelf gegen Entscheidung des Gerichtsvollziehers; gemeinsame Anträge auf Einholung der Vermögensauskunft und auf Einholung von Drittauskünften

§§ 91, 567 Abs. 2, 574 Abs. 3 Satz 2, 788 Abs. 1 Satz 1, 802c, 8021 ZPO

1. Die Ablehnung des Gerichtsvollziehers, Kosten der Zwangsvollstreckung nach § 788 Abs. 1 ZPO mitzuvollstrecken, stellt eine Entscheidung über Kosten i. S. d. § 567 Abs. 2 ZPO dar.
2. Die Kosten des gemeinsam mit dem Antrag auf Einholung der Vermögensauskunft gem. § 802c ZPO gestellten Antrags auf Einholung von Drittauskünften nach § 802 I ZPO sind keine notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung i. S. d. § 788 Abs. 1 Satz 1, § 91 ZPO.⁴

BGH, Beschl. v. 5.3.2020 – I ZB 50/19
Fundstelle: RVGreport 2020, S. 352

Terminsgebühr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs im einstweiligen Verfügungsverfahren

RVG VV Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV; ZPO §§ 278 Abs. 6, 935 ff.

1. Für die Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1, 3. Var. Nr. 3104 VV genügt der Abschluss eines außergerichtlichen schriftlichen Vergleichs; nicht erforderlich ist, dass der Vergleich protokolliert oder sein Zustandekommen gem. § 278 Abs. 6 ZPO seitens des Gerichts festgestellt wird.
2. Die Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1, 3. Var. Nr. 3104 VV entsteht auch dann, wenn der schriftliche Vergleich in einem einstweiligen Verfügungsverfahren nach §§ 935 ff. ZPO geschlossen wird.⁵

BGH, Beschl. v. 7.5.2020 – V ZB 110/19
Fundstelle: AGS 2020, S. 371

Erstattungsfähigkeit der Rechtsverfolgungskosten gegen eigenen Unfallversicherer bei Beauftragung durch Betreuer des Geschädigten

BGB §§ 249, 1902; ZPO § 287 Abs. 1

Wird der Anwalt nach einem Verkehrsunfall auch mit der Regulierung gegenüber dem eigenen Unfallversicherer beauftragt, sind dessen Kosten auch dann nicht ersatzfähig, wenn der Geschädigte verletzungsbedingt dazu nicht in der Lage ist, er aber einen Betreuer hat, der dies erledigen kann.⁵

BGH, Ur. v. 26.5.2020 – VI ZR 321/19
Fundstelle: AGS 2020, S. 428

Gegenstandswert einer nachträglich beschränkten Nichtzulassungsbeschwerde

GKG § 40; RVG § 23 Abs. 1

Legt der Anwalt auftragsgemäß zunächst ein unbeschränktes Rechtsmittel ein, das im Rahmen der Rechtsmittelbegründung beschränkt wird, richtet sich der Streitwert des Rechtsmittelverfahrens zwar nur nach den reduzierten Anträgen; der Gegenstandswert der Verfahrensgebühr für den Anwalt des Rechtsmittelführers richtet sich dagegen nach dem vollen Wert der Beschwer.⁵

BGH, Beschl. v. 22.7.2020 – XII ZR 29/19
Fundstelle: AGS 2020, S. 478

Kein Rechtsmittel des Verteidigers gegen Aufhebung seiner Pflichtverteidigerbestellung

§§ 142, 143 StPO

Einem Pflichtverteidiger steht gegen die Aufhebung seiner Bestellung kein eigenes Beschwerderecht zu.⁴

BGH, Beschl. v. 18.8.2020 – StB 25/20
Fundstelle: RVGreport 2020, S. 439

Grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe; Beiordnung einer Steuerberatungs-GmbH

§ 142 FGO; §§ 114, 115, 121 Abs. 1 und 5, 1076 ff. ZPO; § 155 Satz 2 FGO; § 49 Abs. 1 StBerG

1. Die Bedürftigkeitsprüfung im Rahmen der Entscheidung über die Bewilligung von grenzüberschreitender PKH ist auch dann unter Zugrundelegung der in Deutschland geltenden Einkommensgrenzen vorzunehmen, wenn der Antragsteller in einem anderen EU-Staat wohnt, in dem die Lebenshaltungskosten geringer sind als in Deutschland (Anschluss an BGH, Beschl. v. 10.6.2008 – VI ZB 56/07, RVGreport 2008, 472 = AGS 2008, 455).
2. In Verfahren nach der FGO einschließlich der vor dem BFH geführten Entschädigungsklageverfahren wegen überlanger Verfahrensdauer kann einem Beteiligten, dem PKH bewilligt worden ist, auch eine Steuerberatungs-GmbH beigeordnet werden.⁴

BFH, Beschl. v. 12.3.2020 – X S 1/20 (PKH)

Fundstelle: RVGreport 2020, S. 399

Gerichtskostenprivilegierung behinderter Menschen vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

§§ 183 Satz 1, 197a Abs. 1 Satz 1 SGG; §§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5, 3 Abs. 1 GKG; Nr. 7502 GKG KV; § 2 Abs. 1 SGB IX

Gem. § 183 Satz 1 SGG ist das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für behinderte Menschen kostenfrei, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind. Für das Wirksamwerden dieses Kostenprivilegs für behinderte Menschen ist jedoch nicht allein das Vorliegen einer Behinderung i. S. v. § 2 Abs. 1 SGB IX maßgeblich. Vielmehr ist entscheidend, ob in dem konkreten Rechtsstreit um Rechte

gestritten wird, die gerade behinderten Menschen in dieser Eigenschaft zustehen.¹

BSG, Beschl. v. 24.4.2020 – B 5 SF 6/20 S
Fundstelle: RVGreport 2020, S. 435

Verfahrenswert eines Antrags auf Zahlung einer laufenden Nutzungsentschädigung nach Rechtskraft der Scheidung

FamGKG §§ 35, 42 Abs. 1, 51; ZPO § 9; BGB § 745 Abs. 2

Wird nach Rechtskraft der Scheidung eine Nutzungsentschädigung für die Ehewohnung verlangt, so richtet sich der Verfahrenswert einerseits nach den bei Einreichung fälligen Beträgen und andererseits nach dem dreieinhalbfachen Jahreswert der laufenden Leistungen, soweit die Entschädigung nicht für einen kürzeren Zeitraum verlangt wird.⁵

OLG Brandenburg, Beschl. v. 22.6.2020 – 15 UF 15/20
Fundstelle: AGS 2020, S. 403

Kostenfestsetzung bei Vertretung durch Syndikusanwalt

§§ 91 Abs. 1 und 2, 104 Abs. 2 Satz 1 ZPO; § 1 Abs. 2 Satz 1 RVG; §§ 46 Abs. 2, 46c Abs. 4 Satz 2 BRAO

1. Das RVG findet für Tätigkeiten eines Rechtsanwalts als Syndikusanwalt i. S. d. § 46 Abs. 3 BRAO keine Anwendung.
2. Die im Rahmen einer Tätigkeit als Syndikusanwalt erbrachten Leistungen sind deshalb nicht nach Maßgabe des RVG zu vergüten und damit vom unterlegenen Gegner auch nicht gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ZPO zu erstatten.
3. Wird der als Syndikusanwalt beschäftigte Prozessbevollmächtigte aber, was nach § 46c Abs. 4 Satz 2 BRAO zulässig ist, außerhalb des Syndikusverhältnisses als nebenberuflich niedergelassener Rechtsanwalt tätig, kann diese

außerhalb des besonderen Verhältnisses erbrachte Leistung nach dem RVG abgerechnet und vom Gegner erstattet verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Anwalt freiberuflich als Rechtsanwalt für seinen Arbeitgeber tätig wird, den er als Syndikusanwalt im Verfahren vor dem Landgericht nicht vertreten darf.

4. Für die Berücksichtigung der Anwaltsvergütung im Kostenfestsetzungsverfahren genügt zur Glaubhaftmachung die anwaltliche Versicherung des Syndikusanwalts, dass er die Mandanten im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Tätigkeit als Syndikusanwalt vertreten hat.¹

OLG Brandenburg, Beschl. v. 21.7.2020 – 6 W 65/20
Fundstelle: RVGreport 2020, S. 430

Zusätzliche Verfahrensgebühr für Hinweis auf Tod des Mandanten

Nr. 4141VV RVG

Der Hinweis des Verteidigers auf den Tod seines Mandanten und das damit verbundene Verfahrenshindernis ist eine geeignete Mitwirkungstätigkeit, um die zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 W RVG zu verdienen.¹

LG Leipzig, Beschl. v. 19.6.2020 – 2 Qs 8/20 jug.
Fundstelle: RVGreport 2020, S. 389

Zulässigkeit einer 6-Minuten-Zeittaktvereinbarung

BGB §§ 138, 242, 249 Abs. 1, 280 Abs. 1, 307 Abs. 1; RVG § 3a

1. Eine Abrechnung nach 6-Minuten-Taktung führt zu keiner unangemessenen Benachteiligung des Mandanten. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die anwaltlichen Arbeitsschritte in aller Regel längere Zeitabschnitte als nur einzelne Minuten umfassen.

2. Eine schlüssige Darlegung der geltend gemachten Stunden erfordert, dass über pauschale Angaben hinaus die während des abgerechneten Zeitintervalls getroffenen Maßnahmen konkret und in nachprüfbarer Weise dargelegt werden. Insoweit ist z. B. etwa anzugeben, welche Akten und Schriftstücke einer Durchsicht unterzogen, welcher Schriftsatz vorbereitet oder verfasst wurde, zu welcher Rechts- oder Tatfrage welche Literaturrecherchen angestellt oder zu welchem Thema mit welchem Gesprächspartner wann eine fernmündliche Unterredung geführt wurde.
 3. Betreffen die Tätigkeiten den E-Mail- oder Schriftverkehr, Telefonate oder Besprechungen mit dem Mandanten, genügt die Angabe von Datum und Uhrzeit, da der Mandant diese Vorgänge miterlebt hat.
 4. Im Honorarprozess hat das Gericht eine überschlägige Schätzung auf Grundlage der vorgelegten Stundenabrechnungen vorzunehmen, welcher Zeitaufwand für die einzelnen Aufgaben und die rechtliche Einordnung, Bewertung und Durchdringung sowie die darauf entfallende Reaktion angemessen war. Dabei ist zu berücksichtigen, ob der Anwalt Fachanwalt in dem Rechtsgebiet ist oder nicht, und ob es sich um eine einfache oder komplexe Angelegenheit handelt. Den hierfür erforderlichen Aufwand kann das Gericht entsprechend § 287 ZPO schätzen.
 5. Verteidigt sich ein Mandant mit der Behauptung, er hätte die Honorarvereinbarung nicht unterzeichnet, wenn er auf die Möglichkeit von Verfahrenskostenhilfe hingewiesen worden wäre, gehört zur schlüssigen Darlegung eines Einwands nach § 242 BGB oder §§ 280 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB, dass der Mandant zu den Voraussetzungen der Verfahrenskostenhilfe im Einzelnen substantiiert vorträgt.⁵
- LG Freiburg, Urt. v. 19.7.2019 – 8 O 56/18*
Fundstelle: AGS 2020, S. 457
- Terminsgebühr bei geplatziertem Termin**
- Vorbem. 4 Abs. 3 Satz 2 VV RVG;
Nr. 4108 VV RVG
- Auch ein (nur) telefonisch mit dem Verteidiger abgestimmter Termin, ist ein anberaumter Termin i. S. v. Vorbem. 4 Abs. 3 Satz 2 VV RVG. Eine Ladung ist nicht erforderlich.¹
- AG Hamburg-Harburg, Beschl. v. 3.4.2020 – 620 Ls 192/18 6106 Js 650/17*
Fundstelle: RVGreport 2020, S. 345

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Abschlussprüfung Sommer 2021

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung Sommer 2021 in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r findet am

Dienstag, 04.05.2021 (1. Tag),
Mittwoch, 05.05.2021 (2. Tag),

statt.

Anmeldeschluss: 9. Februar 2021
(Ausschlussfrist)

(Tag des Posteingangs bei der
Rechtsanwaltskammer Hamm)

Die Anmeldungen sind **vollständig** mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen.

Unvollständige Anmeldeunterlagen können zu einer Nichtzulassung führen.

Aufgrund der aktuellen Situation werden den Berufskollegs die Anmeldungen nicht mehr in Papierform zur Weitergabe zur Verfügung gestellt.

Die Anmeldeformulare können von der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.ausbildungsrechtsanwaltskammer-hamm.de) heruntergeladen werden.

Prüfungsbeginn ist jeweils 08:30 Uhr in den Klassenräumen der zuständigen Berufskollegs.

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

1. Prüfungstag am 04.05.2021

08:30 – 11:00 Uhr
Rechtsanwendung im
Rechtsanwaltsbereich oder
Rechtsanwendung im
Rechtsanwalts- und Notarbereich
150 Minuten

(Pause: 11:00 – 11:45 Uhr)

11:45 – 12:45 Uhr
Geschäfts- und Leistungsprozesse
60 Minuten

2. Prüfungstag am 05.05.2021

08:30 – 10:00 Uhr

Vergütung und Kosten

90 Minuten

(Pause: 10:00 – 10:30 Uhr)

10:30 – 11:30 Uhr

Wirtschafts- und Sozialkunde

60 Minuten

Für alle Prüfungsteilnehmer gilt:

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, den „Schönfelder“, die **Dienstordnung für Notare (DONot)**, **Gebührentabellen** und andere **aktuelle Gesetzestexte** ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Folgende Arbeits- und Hilfsmittel sind während der Prüfung nicht zugelassen:

- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z. B. „Verjährung“ oder „Berufung“ – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind nicht erlaubt
- Farbliche Markierungen, die ein Schemata erkennen lassen (z. B. rot für Zulässigkeit, blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher Kostentafeln, Höver Gebührentabellen
- Textausgaben mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG)
- Handys/Organizer/Tablets/Smartwatches und/oder weitere elektronische Kommunikationsmittel

Aufgefordert zur Prüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 30.09.2021 endet sowie Wiederholer.

Die Ausbildungspraxen sind verpflichtet, die Prüflinge **bis zum 9. Februar 2021 (Ausschlussfrist) bei der Rechtsanwaltskammer Hamm** zur Prüfung anzumelden.

Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben.

Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei – nachgewiesenen – überdurchschnittlichen Leistungen (Notendurchschnitt von 2,0 oder besser) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer Hamm im Einzelnen geprüft.

Die **Prüfungsgebühr** beträgt 100,00 € je Prüfling. Sie ist gemäß § 3 Nr. 11 des Ausbildungsvertrages i. V. m. § 11 der Prüfungsordnung vom Auszubildenden zu tragen und ist mit der Anmeldung fällig. Falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht, ist die Prüfungsgebühr vom Prüfungsbewerber zu entrichten. Die Prüfungsgebühr ist auf das Sonderkonto RAK Hamm, Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE 81 4005 0150 0000 5253 11, BIC: WELADED1MST anzuweisen (siehe Anmeldeformular).

Bei den Überweisungen muss auf dem Überweisungsbeleg der Name des/der Prüfungsteilnehmers/ Prüfungsteilnehmerin mit der Rollen-Nr. (Vertragsnr.) sowie der Prüfungsort angegeben werden, damit eine richtige Zuordnung erfolgen kann. Bei fehlenden Angaben ist nicht gewährleistet, dass eine Zulassung erfolgt und dem zuständigen Prüfungsausschuss zugeordnet wird.

Der Termin für das **fallbezogene Fachgespräch** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzlichen Regelungen, hier insbesondere §§ 15 BBiG, 10 JArbSchG, hingewiesen.

Bildungsmessen

Im Jahr 2020 haben im Bereich der Ausbildung bis zum Inkrafttreten corona-bedingter Einschränkungen erneut engagierte Kolleginnen und Kollegen sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an nachfolgend genannten Bildungsmessen teilgenommen:

- Azubipilot „Azubis werben Azubis“ am Berufskolleg Schloß Neuhaus, Paderborn
- Berufsausbildungsbörse an der Wilhelm-Kraft-Gesamtschule, Sprockhövel

Das Ziel der Messen ist es, den Jugendlichen einen ersten Eindruck von den Berufen der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten zu vermitteln und das Interesse der Jugendlichen für eine solche Ausbildung zu wecken.

Für das Engagement der Kolleginnen und Kollegen sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf diesen Börsen möchten wir uns ganz herzlich bedanken und diejenigen ermuntern, die sich bisher noch nicht zu einem solchen Engagement entschlossen haben. Kostenloses Informationsmaterial (Flyer, Roll-Ups und Werbematerial) wird von der Kammer zur Verfügung gestellt. Setzen Sie sich bei Bedarf bitte per E-Mail mit uns in Verbindung (weis@rak-hamm.de oder reiners@rak-hamm.de).

Fortbildungsprüfung

Mitte 2020 hat die Abschlussprüfung zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ stattgefunden.

Die schriftlichen Prüfungen wurden am 16.06.2020 und 23.06.2020 geschrieben. Die mündliche Prüfung fand am 24.08.2020 statt. Von den 30 Prüfungsteilnehmern/-innen haben 7 Teilnehmer/-innen die Prüfung mit der Note „Gut“ bestanden, 12 Teilnehmer/-innen konnten ihre Prüfung mit der Note „Befriedigend“ und 6 Teilnehmer/-innen mit der Note „Ausreichend“ abschließen. 5 Teilnehmer/-innen haben die Prüfung nicht bestanden.

Folgende Teilnehmerinnen haben die Prüfung bestanden und ihr Einverständnis zu ihrer Nennung gegeben:

- Miriam Benesch
- Simone Brockmeier
- Janine Bröer
- Lutz Büker
- Dorothea Czasch
- Zühal Erdogan
- Janice Greife
- Sascha Herz
- Janka Holtmeyer
- Nicole Hubert
- Zeynep Kazankaya
- Kristin Keßler
- Louise Mitchell
- Lena Schliesing
- Caterina Semer
- Stephanie Sladczyk
- Sina Stelzer
- Sarah Terbeck
- Alissa Tüshaus
- Christina Welp
- Thomas Zenker

Stipendieninformation – duale Berufe

Förderung einer Aufstiegsfortbildung, z. B. „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“



Die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung gGmbH (kurz SBB) arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Sie führt das Weiterbildungsstipendium der Bundesregierung durch. Das BMBF stellt die Mittel dafür bereit. Die Förderung läuft über maximal drei Jahre. Die Bewerbung erfolgt an die Rechtsanwaltskammer.

Das Stipendium fördert Weiterbildungen, die berufsbegleitend durchgeführt werden. Voraussetzung für die Aufnahme in das Weiterbildungsstipendium ist ein aktueller Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden.

Bei Arbeitslosigkeit kann eine Aufnahme in die Begabtenförderung vorgenommen werden, wenn die Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und die zuständige Agentur für Arbeit dies bestätigt. In die Begabtenförderung kann als Stipendiatin/Stipendiat aufgenommen werden, wer eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) besonders erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Qualifizierung wird nachgewiesen

- durch das Ergebnis der Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser)
- oder durch besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb
- oder durch begründeten Vorschlag eines Betriebes oder der Berufsschule.

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die verfügbaren Fördermittel, kann die zuständige Stelle höhere Anforderungen zugrunde legen.

Bei Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung soll die Stipendiatin / der Stipendiat das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In zu begründenden Ausnahmefällen kann die Aufnahme maximal bis zu drei Jahre später erfolgen. Mögliche Ausnahmefälle sind u. a.:

- Grundwehrdienst oder Zivildienst
- Freiwilligendienste
- Mutterschutz- und Elternzeit

Achtung: Stipendiaten, die bereits 28 Jahre oder älter sind, können ausnahmslos nicht mehr aufgenommen werden.

Neue Stipendiatinnen und Stipendiaten nehmen wir jeweils bis zum 30.06. eines Jahres auf. Bewerbungsschluss ist jeweils der 30.04. des Jahres. Im anschließenden Auswahlverfahren berücksichtigen wir alle Bewerbungen, die fristgerecht und vollständig bei uns eingegangen sind. Bewerbungsformulare können bei der Rechtsanwaltskammer Hamm angefordert werden.

Gern stehen wir für evtl. Fragen zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an Frau Reiners oder Frau Weis (E-Mail: reiners@rak-hamm.de / weis@rak-hamm.de).

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung besteht nicht.

Wichtig: Der Antrag auf Aufnahme in die Begabtenförderung muss vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme gestellt werden!

Prüfungsausschüsse

Nach dem Beginn der neuen Amtsperiode am 12.08.2020 hat nunmehr die Konstituierung unserer Prüfungsausschüsse stattgefunden. Eine Liste mit den Namen der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse sowie die aktuellen Adressen finden Sie auf unserer Homepage unter: www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de.

Viertes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsförderungsgesetzes (4. AFBGÄndG)

Das am 01.08.2020 in Kraft getretene und reformierte Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) soll den Ausbau der beruflichen Höherqualifizierung fördern und die Fachkräfte für Fort- und Weiterbildung motivieren und entsprechend unterstützen. Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes wird nun jede Fortbildungsstufe des Berufsbildungsgesetzes gefördert. Dies gilt sowohl für Voll- als auch für Teilzeitmaßnahmen.

Des Weiteren wurden durch die Reform Beiträge und Zuschüsse erhöht, sodass die finanzielle Förderung steigt, wohingegen die Darlehens- bzw. Rückzahlungslast sinkt und in höheren Anteilen erlassen wird (z. B. bei einem erfolgreichen Abschluss).

Insbesondere die Förderung von Alleinerziehenden und Familien wird ausgebaut. So steigt u. a. der Zuschussanteil des Unterhaltsbeitrages von 50 % auf 100 % und der allgemeine Vermögensfreibetrag für Ehepartner und je Kind von 2.100,00 € auf 2.300,00 €. Für Alleinerziehende steigt der Zuschuss zum Unterhaltsbeitrag ebenfalls auf 100 %. Der pauschalisierte Zuschuss zur Kinderbetreuung steigt von 130,00 € auf 150,00 € pro Kind.

Existenzgründern kann die Rückzahlung des gewährten Darlehens unter vereinfachten Voraussetzungen erlassen werden. Dieselbe Möglichkeit besteht für Geringverdiener, deren Rückzahlungsrate aufgrund sozialer Gründe gestundet bzw. erlassen werden kann.

Für eine ausführliche und zusammenfassende Darstellung der gesetzlichen Änderungen verweisen wir auf die Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter www.bmbf.de/files/095_19_Handout_AFBG_V4.pdf.

Ausbildungsberater/innen gesucht

Für den Landgerichtsbezirk Siegen/Olpe wird ab sofort ein/e Ausbildungsberater/in gesucht.

Ausbildungsberater/innen sind im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes als Beauftragte der zuständigen Stelle tätig. Sie sind berechtigt, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzusehen und die Ausbildungsstätten zu besichtigen.

Ihnen obliegt die Beratung der Auszubildenden, der Ausbilder sowie der ersten Ansprechperson der Rechtsanwaltskammer bei Problemen in einem Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Bezirk.

Sollten Sie Interesse an dieser interessanten ehrenamtlichen Tätigkeit haben, bitten wir um eine kurze schriftliche Bewerbung, gerne per E-Mail an weis@rak-hamm.de.

Betriebsnummer als notwendige Angabe im Berufsausbildungsvertrag für die Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis

Alle Ausbilder/innen und Ausbildungsbetriebe von Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sind ab sofort dazu verpflichtet, beim Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages ihre sogenannte Betriebsnummer anzugeben. Gemäß § 88 Abs. 2 BBiG i. V. m. §§ 18 i), 18 k) SGB IV und § 34 Abs. 2 Nr. 10 BBiG ist die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte zwingende Voraussetzung für die Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis. Die Rechtsanwaltskammer benötigt diese Angabe insbesondere zum Führen der Berufsbildungsstatistik, die verpflichtend für das Bundesinstitut für Berufsbildung erstellt werden muss. Die Betriebsnummer des Ausbildungsbetriebes kann bei der zuständigen Agentur für Arbeit erfragt werden.

Namen und Nachrichten

Namen und Nachrichten

Präsident des OLG Hamm im Ruhestand

Am 31.08.2020 ist Johannes Keders in den Ruhestand getreten, nachdem er seit dem 03.04.2001 als Präsident die Geschicke des Oberlandesgerichts Hamm geleitet hat. In der Zeit seiner Präsidenschaft stand er für die Sicherung und Verbesserung der hohen

Qualität der gesamten Verwaltungsarbeit des Oberlandesgerichts Hamm, u. a. auch – bundesweit einmalig – durch ein TÜV-geprüftes Qualitätsmanagement. Ein besonderes Augenmerk richtete Keders auf die Gewinnung hoch qualifizierter Juristinnen und Juristen für den Richterberuf, indem er diese Berufswahl attraktiver gestaltete. Einen weiteren Schwerpunkt in seiner Amtszeit legte Keders auf Bau und Modernisierung von

Gerichtsgebäuden im Bezirk des Oberlandesgerichts. So wurden unter anderem die Justizzentren Gelsenkirchen und Bochum, das Amtsgericht Werl sowie der Saaltrakt des Land- und Amtsgerichts Essen neu gebaut. Außerdem konnte er die sukzessive Konzentration der Vollstreckung sämtlicher Kostenforderungen der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen in Hamm erreichen. Wer Keders im Amt nachfolgen wird, stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht fest.

Quelle: Pressestelle des OLG Hamm

Veranstaltungen

Veranstaltungen

Fortbildungsprogramm der RAK Hamm 2021

In dieser Ausgabe des Kammer-Reports finden Sie eine aktualisierte Fassung unseres Seminar-Programms für das Jahr 2021. Stand heute können wir Ihnen rund 225 Seminare anbieten.

Einige Seminare sind bereits ausgebucht und nicht mehr im Programm aufgeführt, in einigen Bereichen konnten wir das Programm weiter ausweiten. Wir arbeiten daran, noch weitere Seminare in den nächsten Wochen und Monaten anbieten zu können. Das Programm wird noch weiter ergänzt werden. Besuchen Sie dazu auch im Internet die Anmelde-möglichkeit auf der Internetseite www.rak-hamm.de.

Wie bereits in der letzten Ausgabe des KammerReports Nr. 4/2020 ausgeführt, berücksichtigen Sie bitte, dass wir beginnend ab dem Jahr 2021 zwei wichtige Änderungen einführen müssen. Zum einen müssen wir –

wenn auch moderat – die Teilnahmegebühren für die Seminare erhöhen. Ab dem 01.01.2021 kostet die Teilnahme an den 5-stündigen Fortbildungsseminaren der Rechtsanwaltskammer – gleich ob Präsenz- oder Onlineseminar – pro Person und pro Termin 90,00 €. Die Erhöhung ist notwendig, um den erheblichen Mehraufwand einigermaßen abfedern zu können.

Zum anderen müssen wir aus verwaltungstechnischen Gründen die Stornofrist auf einen Monat anheben. Ein einmal gebuchtes Seminar kann daher nur noch kostenfrei storniert werden, wenn uns die Stornierung einen Monat vor dem Tag der Fortbildungsveranstaltung zugeht. Wir bitten auch dies bei Ihren Jahresplanungen zu berücksichtigen.

Wegen der weiterhin bestehenden Einschränkungen bei der Durchführung von Präsenzseminaren haben wir uns dazu entschlossen, nach wie vor noch nicht zu der Durchführung von Präsenzseminaren zurückzukehren. Bis auf Weiteres werden daher alle unsere Seminare als Online-Seminare durchgeführt. Wie die Erfahrungen in den letzten Monaten gezeigt haben,

ist das von uns verwendete System stabil und einfach zu bedienen. Und wir beabsichtigen auch nach der Krise, zumindest einen Teil unserer Seminare als Online-Seminare weiterhin für Sie anzubieten, also zukünftig einen Mix aus Präsenz- und Online-Seminaren durchzuführen. Wann wir allerdings zu diesen beabsichtigten Präsenzseminaren wieder zurückkehren können, ist gegenwärtig noch völlig offen und nicht absehbar. Informationen erhalten Sie – für diesen Fall – zeitnah z. B. über den Newsletter der Rechtsanwaltskammer oder auf unserer Homepage.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an unserem Seminar-Programm.

Veranstaltungen des DAI

Online-Vorträge und -Kurse im DAI eLearning Center:
vielfältig – praxisnah – komfortabel

Das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. bietet seine Fortbildungen aktuell als Online-Veranstaltungen über das eLearning Center, dem Ausbildungszentrum des DAI im Internet, an. Aktuell stehen über 250 eLearning-Angebote zur Verfügung.

Online-Vortrag LIVE

Der Online-Vortrag LIVE ist dabei gleichwertige Alternative zu einer Präsenzveranstaltung – und ist im jeweiligen Fachgebiet ebenso als Pflichtfortbildung nach § 15 FAO für die kompletten 15 Zeitstunden geeignet.

Alle aktuellen Termine finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de. Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert! Die Veranstaltungen werden zum angegebenen Termin live aus dem DAI eLearning Center übertragen.

Online-Vortrag-LIVE(Auswahl)

Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Gebührenoptimierung im Arbeitsrecht
04.03.2021
- Betriebsbedingte Kündigungen in der Krise rechtssicher gestalten
03.03.2021

Fachinstitut für Familienrecht

- Familienrecht und Corona – Fallstricke im Rechtsmittelrecht – Verhandeln ohne Präsenz
06.02.2021

Fachinstitute für Familienrecht/Insolvenzrecht

- Schutz von Vermögenswerten vor Scheidung und Insolvenz/Unterhalt und Insolvenz
10.02.2021

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- Räumungsansprüche durchsetzen und abwehren – alles Wissenswerte zur Beendigung der Mietverhältnisse (Kündigung, Räumungsprozess, Räumungsvollstreckung, anwaltliche Gebühren
09.02.2021

Fachinstitute für Sozialrecht/Arbeitsrecht

- Überprüfung des Bezugs von Kurzarbeitergeld – die richtige Vertretung gegenüber Behörden und in gerichtlichen Verfahren
17.02.2021

Fachinstitute für Verkehrsrecht/Strafrecht

- Aktuelle Entwicklungen im Verkehrsstraft- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht
20.02.2021

Online-Vorträge und -Kurse zum Selbststudium

Alle Online-Kurse und Online-Vorträge zum Selbststudium beinhalten auch eine Lernerfolgskontrolle (Multiple-Choice). Nach Bestehen wird eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 4 FAO ausgestellt. Das Angebot wird stetig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen und zu einem ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm gebucht werden:
www.anwaltsinstitut.de/elearning

Online-Kurs Selbststudium

Bei einem Online-Kurs lesen Sie den Lehrtext am Bildschirm. Dabei können Sie über das Inhaltsverzeichnis zu anderen Kapiteln gelangen sowie zitierte Gesetzestexte über hinterlegte Links nachschlagen. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten. Die Kurse behandeln u. a. Fälle und ihre Lösungen und wurden von ausgewiesenen Kennern des Fachgebiets verfasst.

Veranstaltungen des Bochumer Anwalt- und Notarvereins e. V.

■ Fortbildungsveranstaltungen im Strafrecht 2021

Neues zu StPO und StGB

Teil 1: Mittwoch, 10. Februar 2021

– 13.00 Uhr bis ca. 19.00 Uhr

Teil 2: Mittwoch, 17. Februar 2021

– 13.00 Uhr bis ca. 19.00 Uhr

Die Veranstaltungen findet im Anwaltszimmer A.3.01 des Justizentrums Bochum, Josef-Neuberger-Str. 1, 44787 Bochum, statt.

Weitere Informationen:

Bochumer Anwalt- & Notarverein e.V., Viktoriastr. 14, 44787 Bochum, Tel. 0234/9129055, Fax: 0234/9129057.

Literatur

Literatur



„Sozialgerichtsgesetz“, Handkommentar, Dr. Josef Berchtold, 6. Auflage 2021, 1.286 S., gebunden, 98,00 €, ISBN: 978-3-8487-6875-2

Der HK-SGG stellt die Möglichkeiten, aber auch Grenzen des Verfahrens für alle Beteiligten klar und verständlich dar.

Die Neuauflage informiert über alle wichtigen Entscheidungen sämtlicher Sozialrechtsinstanzen und berücksichtigt die Fülle gesetzlicher Neuerungen, u. a. durch das Bundesteilhabegesetz, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts, das Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz.

Bereits berücksichtigt sind die speziellen Verfahrensregelungen des neuen § 211 SGG durch das Sozialschutz-Paket II anlässlich der COVID-19-Pandemie sowie die Änderungen durch das 7. SGB IV-ÄndG.

„Regulierung von Verkehrsunfällen“, Rüdiger Balke, Oliver Just, Gesine Reisert und Philipp Schulze-Merkel, 2. Auflage 2021, 540 S., broschiert, 68,00 €, ISBN: 978-3-8487-5927-9

Der Handbuchteil führt in die zentralen Themen der Unfallregulierung ein:

- Mandatsannahme – Berufsrecht, Arbeitsabläufe, Regressvermeidung

- Haftungsgrundlagen – Gefährdungs-, Halter-, Fahrerhaftung, Verhältnis der Haftungsgrundlagen
- Personenschaden – Heilbehandlung, Haushaltsführung, Erwerbschaden, Schmerzensgeld, Ansprüche bei Tötung
- Versicherungsrecht – Haftung, Haftungsausschluss, Verkehrsopferhilfe, AKB, Umfang der Fahrzeugversicherung, Obliegenheitsverletzung, Alles-oder-nichts-Prinzip, Gefahrerhöhung, Quotenvorrecht

Im Stichwortteil werden mehr als 100 Stichworte von Abfindungserklärung bis Zeugenbeweis rund um die Unfallregulierung auf über 300 Seiten ausführlich erläutert.

„SchmerzensgeldBeträge 2021“, Hacks/Wellner/Häcker, aktuelle Ausgabe 2021, 956 S., broschiert, 99,00 €, ISBN: 978-3-8240-1650-1

Die „SchmerzensgeldBeträge“ stellt auch in der Neuauflage neueste Entscheidungen, eine umfangreiche Urteilssammlung samt Checklisten, Tipps und Formulierungsbeispiele zur Verfügung. Wie bereits die Vorauflage werden die SchmerzensgeldBeträge 2021 in drei Produktvarianten angeboten.

„DSGVO/BDSG-Kommentar“, Auernhammer, Eßer/Kramer/Lewinski, 7. Auflage 2020, 2.000 S., gebunden, 154,00 €, ISBN: 978-3-452-29526-2

Der „Auernhammer“ erscheint nunmehr bereits in der 7. Auflage mit einer Überarbeitung der Kommentierung der DSGVO, des BDSG und datenschutzrelevanter Nebengesetze (inkl. bereichsspezifischer Datenschutzvorschriften), insbesondere des Telemediengesetzes, des Telekommunikationsgesetzes und des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes. Auch ist die Änderung des BDSG zur Benennungspflicht von Datenschutzbeauftragten berücksichtigt. Eine Einführung in die EU-Datenschutzrichtlinie für Polizei und Justiz rundet den Kommentar ab.

Das umfangreiche Schrifttum, Veröffentlichungen der Datenschutzaufsichtsbehörden und die sich verfestigende Anwendungspraxis des neuen Datenschutzrechts in Wirtschaft und Verwaltung wurden ebenso eingearbeitet wie relevante Gerichtsentscheidungen.

Das Werk ist umfassend auf dem Stand des 2. DSAnpUG-EU. DSGVO und BDSG werden u. a. mit folgenden Regelungsbereichen aktualisiert: Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume, Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, Beschäftigtendatenschutz, Werbedatenschutzrecht, Verarbeitung zu wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Zwecken sowie zu Archivzwecken, Geheimhaltungspflichten, Informationspflichten, Datenschutzbeauftragte (u. a. neue Anforderungen an die Benennung) und u. v. m.

Notarkammer

Notarkammer aktuell

Notarkammer aktuell

Prüfungstermine für die Prüfung zur Notarfachwirtin/zum Notarfachwirt 2021

Die Westfälische Notarkammer gibt die Prüfungstermine für die Prüfung zur Geprüften Notarfachwirtin/zum Geprüften Notarfachwirt wie folgt bekannt:

Die Klausuren werden am

- **Dienstag, dem 11. Mai 2021**
 - 1. Klausur: 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 - 2. Klausur: 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

und

- **Mittwoch, dem 12. Mai 2021**
 - 1. Klausur: 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 - 2. Klausur: 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

im Hotel Mercure, Neue Bahnhofstraße 3, 59065 Hamm, geschrieben.

Als Termine für die mündlichen sowie mögliche Ergänzungsprüfungen (§ 13 Abs. 4 der Prüfungsordnung) haben wir Samstag, den 28. August 2021 und Donnerstag, den 2. September 2021 vorgesehen. Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass sich diese Termine noch einmal verschieben können.

Anmeldungen zur Prüfung müssen bis zum 11. April 2021 (Ausschlussfrist) bei der Notarkammer eingehen. Ein Anmeldeformular kann bei der Geschäftsstelle der Notarkammer angefordert werden.

Berufsrecht aktuell

Berufsrecht aktuell

Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG

Mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 30/2020 vom 16. September 2020 hatte die Notarkammer den Entwurf der Bundesnotarkammer der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz zur Verfügung gestellt. Inzwischen wurde der Entwurf mit dem federführenden Ministerium der Justiz NRW abgestimmt. Es gab nur noch marginalen Änderungsbedarf. Die aktuelle Fassung der Auslegungs- und Anwendungshinweise (Stand November 2020) und die Anlage „Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen“ sind mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 35/2020 vom 30. November 2020 versandt worden. Das

Ministerium der Justiz hat die Hinweise an die Oberlandesgerichte mit der Bitte gesandt, sie an die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte weiterzugeben. Die Präsidentinnen und Präsidenten in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörden werden die Auslegungs- und Anwendungshinweise gem. § 51 Abs. 8 S. 2 GwG genehmigen. Durch die Genehmigung werden diese Hinweise für Notarinnen und Notare in dem jeweiligen Bezirk eines Landgerichts verpflichtend.

Verordnung zu den nach dem GwG meldepflichtigen Sachverhalten

Die Bundesnotarkammer hat mitgeteilt, dass die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten (GwG-MeldV-Immobilien) bereits im ersten Monat nach Inkrafttreten zu einer

signifikanten Anzahl von Meldungen der Notarinnen und Notare an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) geführt habe. Dies sei berufspolitisch ein wichtiges Signal.

Die Bundesnotarkammer macht nach den ersten Praxiserfahrungen mit den neuen Meldepflichten und nach einem Abstimmungsgespräch mit der FIU auf Nachstehendes aufmerksam:

- Eine Meldung kann erst nach einer einmaligen Registrierung bei goAML vorgenommen werden. Es wird dringend empfohlen, die Registrierung kurzfristig vorzunehmen. Eine Anleitung finden Sie hier: <https://onlinehilfe.bnotk.de/display/GwG/Anleitung+Registrierung+der+Notare+bei+der+FIU>.
- Bei Bestehen einer Meldepflicht muss die Meldung vollständig abgegeben werden (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 69 GwG). Es sind daher alle relevanten und bekannten Umstände mitzuteilen. Es ist somit erforderlich, über die vorgegebenen



Pflichtfelder hinaus möglichst umfassend Angaben zu machen. Insbesondere sind die Personendaten zu sämtlichen Beteiligten des meldepflichtigen Vorgangs anzugeben, selbst wenn der Meldegrund nicht in deren Person begründet wird.

- Gegenstand der Meldepflicht ist auch die Übermittlung relevanter und vorliegender Unterlagen. Hierzu gehören insbesondere der Vertrag bzw. Vertragsentwurf, Scans der Ausweisdokumente sowie Grundbuch- oder sonstige Registerauszüge. Sollten nach Ansicht der FIU noch Angaben oder Unterlagen fehlen, sind entsprechende Nachfragen als Teil der Meldepflicht zu beantworten. Dies gilt allerdings nur, soweit sich die Nachfragen der FIU auf den gemeldeten Sachverhalt beziehen. Das allgemeine, unabhängig von einer Meldung bestehende Auskunftrecht der FIU besteht gerade nicht gegenüber Notarinnen und Notaren (§ 30 Abs. 3 Satz 3 GwG).

- Hat die FIU innerhalb von drei Werktagen (Samstage sind keine Werktage) nach Abgabe der Meldung die Beurkundung nicht untersagt, darf diese stattfinden. Eine Rückmeldung der FIU zu einer Meldung, die über eine Eingangsbestätigung hinausgeht, erfolgt nicht in jedem Fall und ist auch nicht erforderlich. Die FIU bittet darum, keine Anfragen zum Sachstand zu stellen.

Für Rückfragen steht die Geschäftsstelle der Westfälischen Notarkammer gerne zur Verfügung.

Verkündung der NotAktVV

Im Bundesgesetzblatt I Nr. 48/2020 vom 28.10.2020, S. 2246, ist die Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse vom 13.10.2020 verkündet worden. Die Verordnung tritt im Wesentlichen am 01.01.2022 in Kraft. Gem. Art. 3 Abs. 2 der Verordnung sind einige Vorschriften der neuen Verordnung, die auf Dauer die DONot ablösen wird, bereits am 29.10.2020 in Kraft

getreten. Diese bereits zu beachtenden Regelungen sind im Portal „Gesetze im Internet“ hinterlegt.

Inkrafttreten der E-Rechnungsverordnung

Am 27. November 2020 ist § 3 Abs. 1 der E-Rechnungsverordnung in Kraft getreten. Auf Landesebene wurden größtenteils entsprechende Verordnungen erlassen. Nach Auffassung der BNotK ergeben sich aus den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften keine aktive und/oder passive Verpflichtungen für die Notarinnen und Notare. Insbesondere besteht auch keine Verpflichtung, notarielle Kostenberechnungen gemäß § 19 GNotKG in elektronischer Form auszustellen und zu übermitteln. Einzelheiten ergeben sich aus dem Rundschreiben der Bundesnotarkammer vom 05.11.2020, das mit dem elektronischen Rundschreiben der Notarkammer Nr. 34/2020 vom 6. November 2020 versandt worden ist.

Verfahrensrecht

Verfahrensrecht

Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist des § 17 Abs. 2a BeurkG

Mit seinem Urteil vom 28. Mai 2020 – III ZR 58/19 –, versandt mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 31/2020 vom 29.09.2020, hat der Bundesgerichtshof die notariellen

Pflichten bei der Prüfung, ob die Zwei-Wochen-Frist des § 17 Abs. 2a BeurkG wegen des Vorliegens eines Verbrauchervertrages einzuhalten ist, präzisiert. Nach diesem Urteil muss der Notar, wenn er um Beurkundung einer auf einen Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung ersucht wird, klären, ob es sich um einen Verbrauchervertrag handelt, sofern der Status des Urkundsbeteiligten nicht offen-

sichtlich ist. Verbleiben hiernach Zweifel an der Verbrauchereigenschaft des Urkundsbeteiligten, muss der Notar den sichersten Weg wählen und den Beteiligten wie einen Verbraucher behandeln. Auf die Einhaltung der Wartefrist des § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG ist in diesem Fall hinzuwirken.

Liegenschaftsrecht

Liegenschaftsrecht

Gesetzliche Neuregelungen im Maklerrecht

Am 23. Dezember 2020 werden die Neuregelungen im BGB im Zusammenhang mit der Vermittlung von Wohnungen oder Einfamilienhäuser

durch Makler in Kraft treten. Die Bundesnotarkammer hat die Auswirkungen der neuen Regelungen auf die notarielle Amtstätigkeit in ihrem **Rundschreiben Nr. 5/2020** vom 4. Dezember 2020, versandt mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 36/2020 vom 14. Dezember 2020 analysiert und in einem Beiblatt

zusammengefasst. Insbesondere setzt sich die Bundesnotarkammer eingehend mit der Zulässigkeit und Reichweite von Maklerklauseln in Grundstückskaufverträgen auseinander und schlägt Formulierungen vor.

Kostenrecht

Kostenrecht

Bundesgerichtshof zur Reichweite des § 30 Abs. 2 GNotKG

Mit seinem Beschluss vom 10. September 2020 – V ZB 141/18 – hat der BGH den Beschluss des OLG Hamm vom 25.07.2018 (vgl. Newsletter Nr. 11/2018) insoweit bestätigt, dass mittelbare Vollzugskosten, die durch weitere notarielle Tätigkeiten entstehen, wie etwa Gebühren für die

Beglaubigung der Unterschrift unter der Verwalterzustimmung nach § 12 WEG, unter einer Zustimmungserklärung gem. § 5 ErbbauRG oder unter einer Löschungsbewilligung, von der Kostenhaftung nach [§ 30 Abs. 3 GNotKG](#) nicht erfasst werden. Kostenschuldner sind mithin stets diejenigen, die um die Amtstätigkeit ersucht haben. In ihrem Rundschreiben Nr. 4/2020 vom 4. Dezember 2020 greift die Bundesnotarkammer den Beschluss auf und stellt klar, dass der beglaubigende Notar seine Kosten im Regelfall direkt bei dem ihn beauf-

tragenden Dritten einzufordern hat. Die Inanspruchnahme des beurkundenden Notars durch den beglaubigenden Notar auf eine Verauslagung der Kosten bzw. auf eine Zahlungsvermittlung müsse aus berufsrechtlichen Gründen grundsätzlich unterbleiben. Der Beschluss des BGH sowie das Rundschreiben der BNotK sind mit dem elektronischen Rundschreiben der Notarkammer Nr. 36/2020 vom 14. Dezember 2020 versandt worden.

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronischer Rechtsverkehr

Einführung des elektronischen Urkundenarchivs zum 1. Januar 2022

Das Elektronische Urkundenarchiv der Bundesnotarkammer wird am 1. Januar 2022 den Betrieb aufnehmen. Im Elektronischen Urkundenarchiv werden ab diesem Zeitpunkt alle

notariellen Urkunden zusätzlich in elektronischer Form in elektronischen Urkundensammlungen verwahrt werden. Außerdem wird im Elektronische Urkundenarchiv das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis elektronisch geführt werden. Die Bundesnotarkammer wird die Notariate ab sofort auf diese Herausforderung vorbereiten. Den Anfang macht das Rundschreiben Nr. 6/2020, das einen ersten Über-

blick gibt und Vorbereitungen insbesondere hinsichtlich des Einsatzes tauglicher Scanner und Arbeitsplatzrechner empfiehlt. Das Rundschreiben der BNotK nebst Anlagen ist mit dem elektronischen Rundschreiben der Notarkammer Nr. 36/2020 vom 14. Dezember 2020 versandt worden.

Start des neuen XNotar der NotarNet GmbH zum 1. Januar 2021

Am 1. Januar 2021 wird die NotarNet GmbH das neue XNotar an den Start bringen. Das neue XNotar ist eine grundlegend neu konzipierte, web-basierte Software, die auf der Basisanwendung XNP aufbaut. Nach einer kurzen Übergangsphase wird das neue XNotar das bisherige XNotar 3 vollständig ablösen. Die NotarNet GmbH hat daher die zu XNotar 3

bestehenden Verträge bereits gekündigt. Das neue XNotar kann seit dem 16. November 2020 im [Online-Shop der NotarNet GmbH](#) bestellt werden. Auf der Grundlage der neuen Verträge kann XNotar 3 trotz der Kündigung noch für einen kurzen Zeitraum zur reibungslosen Umstellung der Arbeitsabläufe parallel genutzt werden. Die NotarNet GmbH empfiehlt jedoch, möglichst frühzeitig auf die neue und leistungsfähigere Software umzusteigen.

Einen ersten Einstieg bietet <https://notarnet.de/produkte/xnotar>. Detailliertere Informationen stellt die NotarNet GmbH sukzessive unter

<https://notarnet.de/xnotar-einstieg> zur Verfügung. Auf diesen Seiten finden sich auch Hinweise zu XNotar-Schulungen der [Bielefelder Fachlehrgänge](#), die bereits ab dem 28. Dezember 2020 beginnen.

Für die Arbeit mit dem neuen XNotar ist zwingend die Aktivierung des besonderen elektronischen Notarpostfachs (beN) erforderlich. Diejenigen Notarinnen und Notare, die ihr beN noch nicht aktiviert haben, finden alle erforderlichen Informationen in der [Onlinehilfe](#) der BNotK.

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Folgenden Notarinnen und Notaren hat der Präsident der Westfälischen Notarkammer zur 30-jährigen Ausübung des Notaramtes auch im Namen des Vorstandes der Westfälischen Notarkammer gratuliert:

- Notar Klaus Baschek, Gelsenkirchen
- Notar Friedrich-Wilhelm Born, Bochum
- Notar Peter Budde, Dortmund
- Notar Ulrich Bunse, Detmold
- Notar Uwe Dahl, Bottrop
- Notar Detlev Dierkes, Telgte
- Notar Horst Fromlowitz, Essen
- Notar Ulrich Kämper, Gütersloh
- Notar Bernhard Reisewitz, Delbrück
- Notar Ulrich Topp, Lage
- Notar Wolfgang Wacker, Marl

Ehrung von Büroangestellten

Der Präsident der Westfälischen Notarkammer hat den folgenden verdienten Angestellten im Notariat Glückwünsche ausgesprochen und sie mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet:

Bürovorsteher und Notarfachangestellter **Andreas Shadow**

- **25-jähriges Dienstjubiläum** bei den Notaren Manfred Lüke und Ulrich Bunse in Detmold

Notarfachangestellte **Beate Lotz**

- **30-jähriges Dienstjubiläum** bei Notar Dr. Udodi Onyeukwu in Dortmund

Literatur

Literatur

**Bengel/Reimann (Hrsg.),
Handbuch der Testaments-
vollstreckung, Verlag C. H. Beck,
7. Aufl. 2020, 942 Seiten,
ISBN 978 3 406 73281 2, 129,00 €**

Der „Bengel /Reimann“ erläutert als Standardwerk zur Testamentsvollstreckung in 12 Kapiteln sämtliche Bereiche der Testamentsvollstreckung. Vom Beginn bis zur Beendigung wird zunächst der typische Ablauf einer Testamentsvollstreckung dargestellt, um danach gesellschaftsrechtliche, internationale und steuerrechtliche Bezüge zu vertiefen.

Aus der Perspektive des Testamentsvollstreckers werden in der Neuaufgabe auch aktuelle erbrechtliche Themen wie digitaler Nachlass, EuErbRVO, das neue Erbschaftsteuerrecht, Anwendungsbereiche der postmortalen Vollmacht oder die zunehmende Bedeutung des Stiftungsrechts dargestellt. Diese Themen aus der doch eher ungewohnten Blickrichtung des Testamentsvollstreckers zu betrachten, verdeutlicht erbrechtliche Zusammenhänge.

Das Handbuch enthält zahlreiche Formulierungsvorschläge und Empfehlungen für den notariellen Arbeitsalltag, z. B. Formulierungen beim sogenannten Behinderten- und Bedürftigentestament oder bei Erbinsetzungen Minderjähriger, insbesondere im gesellschaftsrechtlichen Bereich. Die Darstellung zur Testamentsvollstreckung im Grundbuchverfahrensrecht ist hilfreich für die Abwicklung von Grundstückskaufverträgen. Hier wird von Schaub das Problem der Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers gut zusammengefasst (§5 Rdnr. 6 ff.). Probleme bei der Abwicklung von Grundstückskaufverträgen können dann entstehen, wenn der Testamentsvollstrecker den Vertrag genehmigt, im Zeitpunkt der Eigentumsumschreibung aber nicht mehr im Amt ist.



§ 878 BGB soll den Vertragspartner hier nicht schützen (zuletzt OLG Köln ZEV 2020, 35). Hier die sichere Abwicklung über Notaranderkonto dringend zu empfehlen, kann nicht falsch sein, vertiefende Hinweise zu anderen Abwicklungsmöglichkeiten würden an dieser Stelle die guten Ausführungen abrunden.

Auch die Ausführungen von Sandkühler zum Verbot an den Notar, sich selbst in einem von ihm beurkundeten Testament zum Testamentsvollstrecker benennen zu lassen, fassen die Problematik sehr praxisgerecht zusammen (§ 11. Rdnr. 24 ff.). Er gibt den Beteiligten rechtsichere alternative Gestaltungsmöglichkeiten an die Hand, um diese von den Mandanten regelmäßig gewünschte Testamentsgestaltung im Ergebnis erfüllen zu können.

Auf den ersten Blick scheint das Thema „Testamentsvollstreckung“ eher einen Randbereich im Notariat darzustellen. Spätestens nach der Lektüre wird sich herausstellen, dass häufige Berührungspunkte im notariellen Alltag bestehen. Die Fälle, in denen in letztwilligen Verfügungen Testamentsvollstreckungen anzuordnen sind, werden mit wachsendem Nachlassvermögen zunehmen. Ebenso die Fälle, in der bei der Abwicklung notarieller Verträge Testamentsvollstrecker beteiligt sind.

Wer sich in notariellen Angelegenheiten mit der Testamentsvollstreckung befasst, wird in dem Handbuch einen guten, zuverlässigen Begleiter finden

*Rechtsanwalt und Notar K. Neuvians,
Fachanwalt für Erbrecht*

**Schöneberg-Wessel,
Das notarielle Nachlassverzeichnis,
Verlag C. H. Beck, 2020, 406 Seiten,
ISBN 978-3-406-73987-3, 99,00 €**

Das Nachlassverzeichnis hat sich in der notariellen Praxis von einer Kuriosität zum „Schreckgespenst“ entwickelt, wie der Autor im Vorwort treffend formuliert. Die praktische Bedeutung nimmt spürbar zu. Der zunehmende Umfang an wirtschaftlich bedeutsamen Erbschaften und zunehmende Pflichtteilsstreitigkeiten haben die steigende Anzahl an notariellen Nachlassverzeichnissen und Gerichtsentscheidungen zu deren inhaltlichen Anforderungen zur Folge. Die Entscheidungen zum Umfang der notariellen Amtspflichten bei der Erstellung der Verzeichnisse weichen voneinander ab, einheitliche Anforderungen fehlen. Gleichzeitig wächst die Erkenntnis, dass sich Notarinnen und Notare durch einen souveränen Umgang den Respekt aller Verfahrensbeteiligten verdienen können.

Diese Lücke schließt das Buch. In 11 Kapitel werden theoretische Grundlagen und handfeste praktische Tipps zur Erstellung des Verzeichnisses gegeben. Dem Nutzer wird eine Arbeitsanweisung von den Vorbereitungen über die Befragung der Erben bis zur Erstellung der Urkunde gereicht, gespickt mit handfesten Ratschlägen und Musterformulierungen.

Mit diesem Werk hat das notarielle Nachlassverzeichnis seinen Schrecken verloren.

*Rechtsanwalt und Notar K. Neuvians,
Fachanwalt für Erbrecht*

**Herrler/Hertel/Kessler,
Aktuelles Immobilienrecht 2020
in der Gestaltungspraxis,
Verlag C. H. Beck, 2020, 375 Seiten,
ISBN 978-3-406-75310-7**

Das Werk bietet einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen im Immobilienrecht. Es erläutert die höchst- und obergerichtliche Recht-



sprechung des vergangenen Jahres sowie sonstige aktuelle Entwicklungen im Kontext und zeigt deren Konsequenzen für die Gestaltungspraxis auf. Das Buch basiert auf dem diesjährigen Skript der jährlich stattfindenden und seit vielen Jahren von den Verfassern bundesweit durchgeführten Veranstaltung „Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht“ des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI).

Der Inhalt des Buches geht indes deutlich über den des Vortragsskripts hinaus. Zusätzlich enthalten sind unter anderem

- Einführungen in die einzelnen Problemkreise
- Formulierungsbeispiele für Vertragsklauseln
- Erkenntnisse aus den geführten Diskussionen
- »executive summaries« aller Themen für den eiligen Leser
- »to change«-Listen für die im Notariat vorgehaltenen Muster und praktizierten Büroabläufe

Das Buch will gelesen und gebraucht werden. Es nur in das Regal zu stellen, wäre den Aufwand nicht wert. Als Arbeitsbuch im eigentlichen Sinne des Wortes ist es aber unvergleichlich. Hier gilt wirklich, dass das Werk in jedem Notariat Freude bereiten wird.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Hügel/Elzer,
Wohnungseigentumsgesetz,
Verlag C. H. Beck, 3. Aufl. 2021,
1.408 Seiten,
ISBN 978-3-406-75662-7, 99,00 €

Dieser bestens eingeführte Kommentar bietet auch in der Neuauflage die bekannte praxisorientierte und kompakte Kommentierung zum WEG einschließlich seiner Bezüge zu anderen Gebieten wie etwa dem Grundbuchrecht, dem Mietrecht und dem privaten Baurecht. Kompakt und verständlich aufbereitet ist die gesamte einschlägige, aktuelle Rechtsprechung. Der Nutzer findet eine wissenschaftlich fundierte und gleich-

zeitig allgemein verständliche Erläuterung mit vielen Hinweisen für die praktische Umsetzung der rechtlichen Vorgaben. Ein ausführliches Sachverzeichnis ermöglicht den schnellen und gezielten Zugriff.

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Neuauflage bereits umfassend die Neuerungen durch die WEG-Reform erläutert. Das am 1.12.2020 in Kraft getretene Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG) bringt grundlegende Änderungen u. a. in den Bereichen Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, Stellung des Verwalters, bauliche Veränderungen, Versammlungen, Aufwertung der Verwaltungsbeiräte, im Verfahrensrecht und vieles mehr. Im Anhang finden sich zwei praktische Synopsen zum Vergleich der alten und neuen Rechtslage: alt > neu sowie neu > alt.

Schließlich haben die Autoren ein aktuelles ABC zu Corona-Themen erstellt, welche die WEG und ihre Verwaltung unmittelbar betreffen und § 6 des Covid-19-Gesetzes kommentiert.

Ein aktuellerer Kommentar zum WEG ist derzeit nicht erhältlich. Sofort bestellen!

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Baumbach/Lauterbach,
Zivilprozessordnung, Verlag C. H. Beck, 79. Auflage 2021, 3.053 Seiten,
ISBN 978-3-406-75500-2, 169,00 €

Dieser Standardkommentar zur ZPO erscheint bekanntlich jährlich neu und unterrichtet aktuell und stets zuverlässig über das geltende Recht. Die einheitliche Systematik der Erläuterungen und die zahlreichen ABC-Reihen führen rasch zur gesuchten Auskunft. Die Neuauflage umfasst neben der umfangreichen neuen Rechtsprechung und Literatur insbesondere die Einarbeitung des Gesetzes zur Änderung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und des Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungs-

beschwerde mit den Auswirkungen auf die ZPO und GVG sowie deren Einführungsgesetze.

Prägend für das Jahr 2020 sind auch zahlreiche Gesetze zur Bekämpfung oder Eindämmung der COVID-19-Epidemie, die zwar keine direkten ZPO-Änderungen beinhalten, aber für die Rechtsanwendung der ZPO besondere Bedeutung haben. Alle gesetzlichen Änderungen werden auch beeinflusst durch die Einführung der elektronischen Akte und die weitere Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie die damit verbundenen Überlegungen zur weitergehenden Strukturierung des Zivilprozesses.

Der Kommentar ist ein „must have“ auch im Notariat!

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Herzog/Achtelik (Hrsg.),
Geldwäschegesetz, Verlag C. H. Beck,
4. Aufl. 2020, 1.173 Seiten,
ISBN 978-3-406-74552-2, 179,00 €

Der Kommentar erläutert praxisorientiert das novellierte Geldwäschegesetz (GwG) sowie die einschlägigen Vorschriften des KWG, u. a. zum Kontenabruf, der Geldtransferverordnung sowie den Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbaren Handlungen zum Nachteil der Institute. Erläutert werden auch die relevanten Regelungen im StGB und ZAG. Die 4. Auflage berücksichtigt das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie. Neu kommentiert werden u. a. die Veränderungen der Regelungen über das Risikomanagement und die Bargeldschwelle für Güterhändler, die verstärkten Sorgfaltspflichten bei Geschäftsbeziehungen mit Hochrisikoländern, die Neuerungen der Sorgfaltspflichten für Immobilien- und Mietmakler, die Registrierungspflicht für geldwäscherechtlich Verpflichtete bei der FIU und die Öffentlichkeit des Transparenzregisters.

Leider ist die Meldepflichtverordnung nach dem GwG im Immobilienbereich noch nicht Gegenstand des Kommentars. Dennoch helfen die Erläuterungen, zahlreiche Fragen aus der notariellen Praxis zu beantworten.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

**Krüger/Rauscher (Hrsg.),
Münchener Kommentar zur
Zivilprozessordnung, Band 2,
§§ 355 – 945b, Verlag C. H. Beck,
6. Aufl. 2020, 2.838 Seiten,
ISBN 978-3-406-745225-5,
359,00 € (339,00 € bei Abnahme
aller drei Bände)**

Der Münchener Kommentar zur ZPO ist mehr als nur ein Erläuterungswerk, denn er zeigt auch die rechtlichen Zusammenhänge der einzelnen Normen zur Durchsetzung des materiellen Rechts auf. Realitätsnahe Lösungsvorschläge und Entscheidungshilfen stehen dabei im Vordergrund. Mit Band 2 wird die 6. Auflage des Münchener Kommentars zur Zivilprozessordnung fortgesetzt. In allen drei Bänden werden neue Rechtsprechung und Literatur sowie die aktuelle Gesetzgebung wie gewohnt ausführlich und umfassend dargestellt. Band 2 umfasst die Kommentierung der weiteren Vorschriften zum Verfahren im ersten Rechtszug, des Rechtsmittelrechts, der Wiederaufnahme, des Urkunden- und Wechselprozesses, des Mahnverfahrens und der Zwangsvollstreckung. Die Neuauflage enthält die neuen Vorschriften zur Musterfeststellungsklage und das Gesetz zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde. Auf einzelne Probleme, die sich aus der Covid-19-Pandemie ergeben, geht das Werk ebenso ein.

Es gilt nach wie vor: Der Münchener Kommentar zur ZPO ist ein verlässlicher Begleiter mit wissenschaftlichem Tiefgang, ohne den Praxisbezug aus dem Auge zu verlieren.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

**Münchener Kommentar zum
Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 7,
Schuldrecht – Besonderer Teil IV,
§§ 705 – 853, Verlag C. H. Beck,
8. Aufl. 2020, 2.876 Seiten,
ISBN 978-3-406-72607-1**

Alle Juristinnen und Juristen kennen den Münchener Kommentar zum BGB. Er ist der verlässliche Partner rund um das Deutsche Zivilrecht. Band 7 erläutert die §§ 705–853 BGB und bringt damit wichtige Teile des Besonderen Schuldrechts, einschließlich des Partnerschaftsgesellschaftsrechts und des Produkthaftungsrechts wieder auf den neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Die Neuauflage wurde umfangreich überarbeitet und berücksichtigt u. a.:

- im Bürgschaftsrecht eine Vielzahl neuer BGH- und OLG-Entscheidungen
- im Recht der Inhaberschuldverschreibung die Diskussion über die digitalen Effekten
- bei unerlaubten Handlungen die persönliche Haftung des Rechtsanwalts für Legal Opinions und die Entlastung von Unternehmen wegen Verbotsirrtums, die Wissenszurechnung innerhalb von Unternehmen sowie die Neujustierung der Haftung durch die Entscheidung des EuGH in Sachen Brustimplantate
- im Bereicherungsrecht die Tecnoservice-Entscheidung des EuGH über Banküberweisungen unter falscher IBAN

Mit der Anschaffung auch der 8. Auflage des Münchener Kommentars macht man definitiv keinen Fehler. Wäre da nur nicht der hohe Preis in Höhe von ca. 3.512,00 € für das Gesamtwerk, das abgenommen werden muss. Andererseits schlägt jeder der 13 Bände mit jeweils nur ca. 270,00 € zu Buche. So gesehen, unter Beachtung der außerordentlichen Fülle und Qualität des Kommentars, ist das Investment dann doch wieder moderat.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

**Auernhammer, DSGVO / BDSG –
Kommentar, Carl Heymanns
Verlag, 7. Aufl. 2020, 2.635 Seiten,
ISBN 978-3-452-29526-2, 154,00 €**

Der bewährte „Auernhammer“ erscheint nunmehr bereits in der 7. Auflage mit einer Überarbeitung der Kommentierung der DSGVO, des BDSG und datenschutzrelevanter Nebengesetze (inkl. bereichsspezifischer Datenschutzvorschriften), insbesondere des Telemediengesetzes, des Telekommunikationsgesetzes und des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes. Auch ist die Änderung des BDSG zur Benennungspflicht von Datenschutzbeauftragten berücksichtigt. Eine Einführung in die EU-Datenschutzrichtlinie für Polizei und Justiz rundet den umfassenden Kommentar ab.

Das umfangreiche Schrifttum, Veröffentlichungen der Datenschutzaufsichtsbehörden und die sich verfestigende Anwendungspraxis des neuen Datenschutzrechts in Wirtschaft und Verwaltung wurden ebenso eingearbeitet wie relevante Gerichtsentscheidungen. Das Werk ist umfassend auf dem Stand des 2. DSAnpUG-EU. DSGVO und BDSG werden u.a. mit folgenden Regelungsbereichen aktualisiert:

Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume, Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, Beschäftigtendatenschutz, Werbedatenschutzrecht, Verarbeitung zu wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Zwecken sowie zu Archivzwecken, Geheimhaltungspflichten, Informationspflichten, Datenschutzbeauftragte (u. a. neue Anforderungen an die Benennung), Umfang der Auskunftsrechte, Umgang mit Fotos, gemeinsame Verantwortung bei der Verarbeitung, Auftragsverarbeitung sowie das Recht auf Löschung.

Die Beachtung datenschutzrechtlicher Pflichten ist auch aus dem Notariat nicht mehr wegzudenken, obwohl man es sich bisweilen wünscht. Die Neuauflage des Auernhammer hilft, den Blick auf das Notwendige zu schärfen und Konflikten aus dem Weg zu gehen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Berufliche Zusammenarbeit/ Bürogemeinschaft

Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin gesucht – Hagen

Wir suchen zu unserer Unterstützung in unserer schon lange in Hagen-Eilpe ansässigen Zweiersozietät einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zunächst am liebsten in Bürogemeinschaft, jedoch mit dem Ziel, unser Anwaltsbüro in einigen Jahren fortzuführen. Selbstverständlich soll dann unser Mandantenstamm übernommen werden.

Wir sind schwerpunktmäßig im Arbeits- und Sozialrecht sowie im Verkehrs- und Familienrecht, allerdings (natürlich) auch in anderen Bereichen, tätig. Eine Ergänzung unseres bisherigen Angebots durch Sie und neue Tätigkeitsbereiche wäre wünschenswert.

Sollten Sie eigene Mandanten mitbringen, ist dies zu begrüßen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann über eine Anstellung nachgedacht werden. Lassen Sie uns einfach miteinander ins Gespräch kommen!

Selbstverständlich behandeln wir Ihre Zuschriften vertraulich.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK 001

Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin gesucht – Gelsenkirchen-Buer

Unsere Anwalts- und Notarkanzlei besteht seit vielen Jahrzehnten in Gelsenkirchen-Buer. Wir haben uns auf Rechtsgebiete spezialisiert. Unsere Sozietät ist anwaltlich überwiegend im Familienrecht, Mietrecht, Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Verwaltungsrecht, Vertragsrecht, Arzthaftungsrecht und Sozialrecht tätig.

Zur Verstärkung unseres Anwalts-teams suchen wir eine/-n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (m/w/d). Nach unserer Vorstellung sollte es sich um eine engagierte Kollegin / einen engagierten Kollegen, gerne auch als Berufsanfänger/-in, handeln, die/der Freunde daran hat, mit anderen Rechtsanwälten zusammen zu arbeiten und die weitere Entwicklung unserer Kanzlei mit zu gestalten. Über Ihre Bewerbung würden wir uns freuen.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK 002

Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin gesucht – Münster

Wir sind eine in hervorragender Lage im Zentrum von Münster seit 15 Jahren bestehende Anwaltskanzlei mit angeschlossener Steuerberaterpraxis und suchen zur Erweiterung unseres Teams von Fachanwälten eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt in Bürogemeinschaft, gern mit Fachanwaltsqualifikation oder auch entsprechenden Ambitionen. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK 003

Stellenangebote

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort eine Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (m/w/d) in Vollzeit oder Teilzeit.

Wir sind eine mittelständische Kanzlei und freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung, die idealerweise

einen Schwerpunkt im Notariat, dort Urkundenvorbereitung und Abwicklung aufweisen kann, ebenso jedoch Erfahrung in Arbeit mit RA-Micro, Diktat, Zwangsvollstreckung und natürlich die typischen Tätigkeiten der Rechtsanwaltsfachangestellten wie Fristenkontrolle, Mandantenbetreuung, eigenständiges Arbeiten.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK 004

Wir führen eine bundesweit im Wirtschafts- und Arbeitsrecht tätige Anwaltskanzlei in **Münster**. Ein Partner ist darüber hinaus auch Notar. Wir stellen hohe Ansprüche an unsere Arbeit und unsere Dienstleistung. Dieses Niveau wünschen wir uns auch in den Arbeitsbereichen unseres Sekretariats/Assistenz. Wir suchen daher eine/-n **Rechtsanwaltsfachangestellte(n) (w/m/d)** in Vollzeit oder Teilzeit.

Ihr Aufgabengebiet:

Allgemeine Mandatsverwaltung, Bearbeitung von Dokumenten und Verträgen, Kompetente Betreuung der Mandanten am Telefon

Ihr Profil:

Routinierter Umgang mit MS-Office und RA-Micro; Kenntnisse in allen Bereichen einer Rechtsanwaltskanzlei; Organisationstalent und ein sorgfältiger Arbeitsstil

Wir bieten:

Eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer offenen Arbeitsatmosphäre an einem attraktiven Arbeitsplatz mit Aussicht auf langjährige Zusammenarbeit und bei guter Vergütung.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK 005



Wir sind eine der führenden Beratungskanzleien in den Bereichen Steuern und Recht im westlichen Münsterland. In unserer Sozietät haben sich Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare als Partner zusammengeschlossen. Unser Expertenteam zeichnet sich durch hohe Fachkompetenz und langjährige Erfahrung aus und bietet seinen Mandanten eine ganzheitliche und fachübergreifende Beratung.

Zur Verstärkung unseres stetig wachsenden Teams suchen wir für unseren Standort Dülmen einen **Rechtsanwalt (m/w/d)** für den Bereich Familienrecht.

Sie passen in unser Team, wenn Sie eine überzeugende Persönlichkeit besitzen, Ihre Staatsexamina mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen haben und ein gutes wirtschaftliches Verständnis mitbringen. Ein ausgeprägtes Interesse am Familienrecht und die für das Fachgebiet notwendige Empathie setzen wir voraus. Fachspezifische Vorkenntnisse, idealerweise belegt durch einen Fachanwaltstitel im Familienrecht oder den Besuch des Fachanwaltslehrgangs Familienrecht werden gerne gesehen, sind jedoch nicht Voraussetzung für die Einstellung.

Wir bieten Ihnen eine gründliche Einarbeitung in Ihren Arbeitsbereich, eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, Kollegialität und engen fachlichen Austausch, regelmäßige interne und externe Fort-

bildungen, persönliche Freiheit durch gleitende Arbeitszeiten und einen sicheren und modernen Arbeitsplatz mit attraktiven Verdienstmöglichkeiten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK 006

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff. DS-GVO finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.rak-hamm.de), dort unter „Kammer“, „Datenschutz“

Verschiedenes

NJW Jahrgang 1976-2018 in Dortmund zu verschenken.

Kontaktaufnahme unter Chiffre-Nr.: RAK 007



Wir gedenken der verstorbenen Kollegen

Dr. Bernhard Bültmann, Bielefeld
67 Jahre

Neuzulassungen Notare

Dr. Christian Beckmann, Bochum
Dominik Tigges, Schmallenberg
Mehtap Krümpelmann, Lippetal
Dr. Pascal Thebrath, Schalksmühle
Marius Mell, Gevelsberg
Dr. Carsten Kleffmann, LL.M.,
Hagen
Violetta Dawidowski, Dortmund
Franziska Sträter, Dortmund
Joachim Bien, Höxter
Christian Mühling-Hübenthal,
Iserlohn
Sebastian Otten, Höxter
Jakob Janitzki, Bochum
Barbara Düllmann, Holzwickede
André Kröger, Hövelhof
Elmar Korth, Dortmund
Catherine Westerwelle, Dortmund
Jürgen Freitag, Warburg
Till Koch, Brakel
Sebastian Berndt, Ennepetal
Ralf Lachenicht, Bad Driburg
Thomas Trapp, Finnentrop
Ralf Buerger, Hagen
David Pielemeier, Altenberge
Dr. Sebastian Link, Siegen
Jord Hollenberg LL.M., Ladbergen
Gudula Kruse, Bocholt
Dr. Daniel Kollmeyer, Gütersloh
Sonja Ratajczak, Bad Oeynhausen
Christian Plümpe, Dorsten

Dr. Thorsten Graf, Herford
Joachim Schürmann, Gelsenkirchen
Gerrit Günther, Menden
Steffen Kämper, Gütersloh
Matthias Kampmeier, Herzebrock--
Clarholz
Marc Lichtblau, Hattingen
Oliver Scholz, Hopsten
Sylke Nottelmann, Herford
Dr. Claus Burkardt, Minden
Christian Hemmer, Gelsenkirchen
Thomas Friedrich, Siegen
Saskia Jelen, Leopoldshöhe
Christoph Brüggemann, Lennestadt
Anke Hillebrenner, Lemgo
Maria Stallo, Spenge
Lutz Heitjans, Emsdetten
Sinan Bleuß, Minden
Hans-Peter Sievert, Steinfurt
Dr. Christian Abeling, Lage
Jan Sandermann, Minden
Melanie Hesse, Gelsenkirchen
Michel Heppner, Hattingen
Tim Hendrik Walter, Unna
David Esposito, Lippstadt
Antje Thies, Nottuln
Simon Steckel, Warendorf
Marcus Korte, Warendorf
Dr. Olav Freund, Lippstadt
Ringo Grenz, Büren
Sebastian Jach, Herford
Christoph Löhning, Lage
Isabelle Drunkemöller, Lemgo
Matthias Wald, Lüdinghausen
Sarah Liemann, Lengerich
Katharina Frye, Ostbevern

Löschungen als Notar

Ludwig Albracht, Brilon
Heinz Schäffer, Voltho
Wolfgang Weigel, Paderborn
Manfred Gottschalk, Herdecke
Ulrich Notz, Unna
Hans-Peter Baumeister,
Gelsenkirchen
Axel Nagler, Essen
Ingo Krampen, Bochum
Ingeborg Koutsches, Dortmund
Maria Beate Hildmann, Essen
Ralf Zuhorn, Essen
Dr. Helmut Bentler, Paderborn
Thomas Wesendahl, Sundern
Dietmar Dahmen, Hagen
Joachim Stryczek, Hagen
Helmut Herrmann, Bochum
Meinolf Schütte, Gevelsberg
Prof. Dr. Karlheinz Lenkaitis,
Bochum
Bernhard Ebbinghaus, Gütersloh
Herbert Schütz, Gelsenkirchen
Wolfgang Stahl, Kreuztal
Joachim Sandmann, Rheine
Georg Willwacher, Burbach
Bernhard Jungeblut, Hopsten
Werner Kleimeier, Laer
Veit Arnold, Bochum
Klaus Speich, Gelsenkirchen
Rolf Holthaus, Lüdenscheid

Amtssitzverlegungen

Barbara Frisch,
von Datteln nach Waltrop
Petra Pillich,
von Gronau nach Borken

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Hamm
Telefon 0 23 81 / 98 50 00
Telefax 0 23 81 / 98 50 50
E-Mail info@rak-hamm.de
Internet www.rak-hamm.de

Westfälische Notarkammer

Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0
Telefax 0 23 81 / 96 95 9-51
E-Mail info@westfaelische-notarkammer.de
Internet www.westfaelische-notarkammer.de

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Stefan Peitscher,
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,
Geschäftsführer

Wilke Mediengruppe GmbH Oberallener Weg 1 59069 Hamm
DPAG ZKZ 43036 Entgelt bezahlt

